

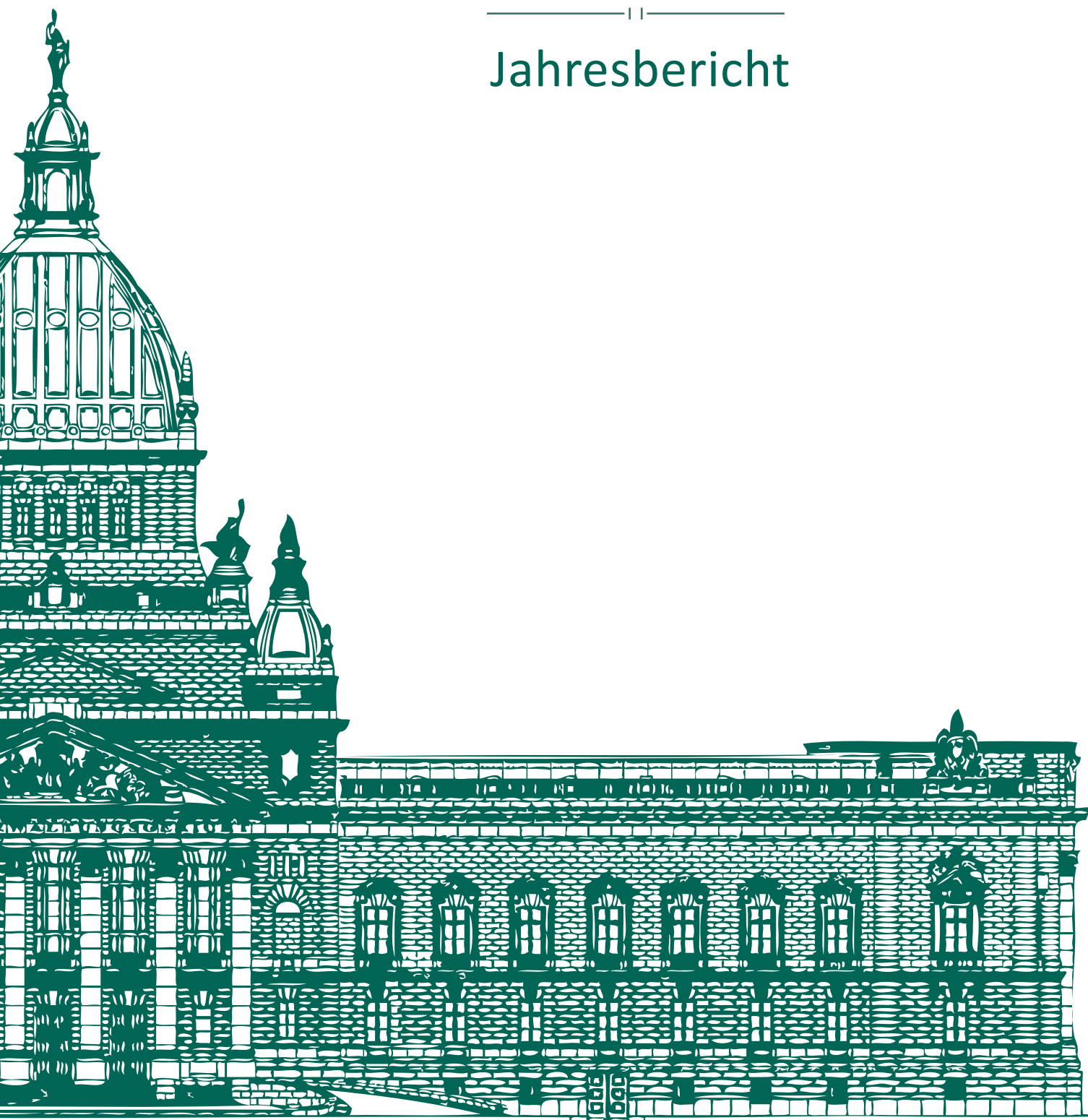


Bundesverwaltungsgericht

2016



Jahresbericht



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Das Bundesverwaltungsgericht.....	5
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland.....	5
Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts	6
Organisation des Bundesverwaltungsgerichts.....	7
Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude	8
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.....	11
Geschäftslage im Jahr 2016	11
Allgemeiner Überblick.....	11
Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren.....	12
Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben.....	12
Übersicht über die Geschäftszahlen	14
Rechtsprechungsrückschau 2016.....	15
Übersicht der Entscheidungen nach Senaten	15
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2016.....	18
Wichtige Entscheidungen aus 2016	19
Rechtsprechungsvorschau 2017.....	41
Übersicht der Verfahren nach Senaten	41
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2017	44
Wichtige Verfahren im Jahr 2017	45
Veranstaltungen und Kontakte	63

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie halten den neuen Jahresbericht des Bundesverwaltungsgerichts in den Händen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste Verwaltungsgericht in Deutschland. Seine zehn Revisions- und zwei Wehrdienstsenate treffen Entscheidungen von großer Tragweite, etwa im Bereich des Fahrerlaubnisrechts, des Berufsrechts von Ärzten oder Architekten, des öffentlichen Baurechts, des Infrastrukturechts wie zu Autobahnen, Eisenbahnen und Flughäfen oder des Ausländer- und Asylrechts, um nur einige Rechtsgebiete zu nennen. Die Verwaltungsgerichte sind im Großen und Ganzen zuständig für alle Streitigkeiten zwischen Bürger und Staat, soweit es nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherungen oder um Bundes- oder Landessteuern geht. Etwa 150 000 Klagen werden alljährlich vor einem Verwaltungsgericht erhoben; etwa 1500 dieser Verfahren erreichen das Bundesverwaltungsgericht. Es handelt sich regelmäßig um Verfahren mit Vorbildfunktion weit über den Einzelfall hinaus; Bund, Länder und Gemeinden, aber auch andere Verwaltungsträger wie Universitäten oder Industrie- und Handelskammern richten ihr künftiges Verwaltungshandeln nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts aus.

Der vorliegende Jahresbericht stellt Ihnen in einem ersten Teil das Bundesverwaltungsgericht vor: das Gericht als Gebäude in Leipzig ebenso wie als Institution, in seiner Funktion als Rechtsprechung.



Der zweite Teil berichtet über die rechtssprechende Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im zurückliegenden Jahr 2016. Das geschieht zum einen mit den Zahlen der Gerichtsstatistik, zum anderen wird über einzelne besonders wichtige Entscheidungen berichtet. Es schließt sich ein Ausblick an, mit welchen bedeutsameren Fällen sich das Gericht im Jahr 2017 voraussichtlich befassen wird.

Der abschließende dritte Teil schließlich gilt der rechtsprechungsbegleitenden Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Deutschland ebenso wie im internationalen fachlichen und wissenschaftlichen Dialog.

Hinter all dem steht die Arbeit von 55 Richterinnen und Richtern und von 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ihnen allen gebühren Dank und Anerkennung. Dieser Jahresbericht präsentiert, was sie geleistet haben. Ich wünsche anregende Lektüre.

Ihr

A handwritten signature in green ink that reads "Klaus Rennert".

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts



Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste allgemeine Verwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig. Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist es, über die Auslegung und Anwendung des Bundesrechts auf den Gebieten des Verwaltungsrechts zu entscheiden und die diesbezügliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen und fortzuentwickeln.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht eine der anderen vier Gerichtsbarkeiten für zuständig erklärt. Ist ein Bürger mit einer ihn betreffenden Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, kann er sie von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. Dadurch wird dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung getra-

gen. In ihren Entscheidungen sind die Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz, nicht aber an Weisungen gebunden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist damit ein wesentliches Element zur Kontrolle staatlichen Handelns.

Verwaltungsgerichte sind insbesondere zuständig für Fälle aus den Bereichen des Staatsangehörigkeits- und des Ausländerrechts, des Beamtenrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Bau- und Planungs-

rechts, des Jugendhilfe- und Ausbildungsrechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, des Kommunalrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts.

Neben den allgemeinen Verwaltungsgerichten gibt es als besondere Verwaltungsgerichte die Finanzgerichte, die zum Beispiel über Steuerbescheide entscheiden, sowie die Sozialgerichte, die sich vor allem mit Streitigkeiten aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken-, Renten- sowie Pflegeversicherung beschäftigen. Die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) sind in Abweichung von der Regel für einige Wirtschaftsverwaltungssachen sowie für das Staatshaftungsrecht zuständig. Daneben existieren Disziplinar- und Dienstgerichte, berufsständische Gerichte und das Bundespatentgericht.

Wendet sich ein Bürger an die Verwaltungsgerichte, um eine Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt geltend zu machen, stehen ihm zur Durchsetzung seiner Ansprüche Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsklagen sowie Normenkontrollverfahren zur Verfügung. Um zu verhindern, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten über-

dehnt und die Verwaltungsgerichte überlastet würden, ist die verwaltungsgerichtliche Klage an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Einhaltung einer Klagefrist gebunden. Zudem muss vor Klageerhebung in der Regel ein verwaltungsinternes Überprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt werden, in dem ein großer Teil der Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt wird.

Viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind von großer Bedeutung und haben maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltungspraxis in den Behörden des Bundes und der Länder. Der einzelne Bürger kann in grundlegenden Fragen berührt sein, wenn es beispielsweise um die Gewährung von Asyl oder eine baurechtliche Nachbarklage geht. Sind übergreifende Interessen der Gesellschaft betroffen, wie bei großen Infrastrukturprojekten oder dem Verbot einer Demonstration, sind die Verfahren oft Gegenstand intensiver öffentlicher Wahrnehmung. Obwohl es sich um einen historisch vergleichsweise eher jungen Gerichtszweig handelt, stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit einen unverzichtbaren Bestandteil im Rahmen der dritten Gewalt dar.

Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts

Die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In den Ländern und im Bund bestehen derzeit 52 Verwaltungsgerichte, 15 Oberverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden in erster Instanz. Sie sind in Kammern gegliedert, die in Klageverfahren in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. In Beschlussverfahren wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. In einfach gelagerten Fällen kann

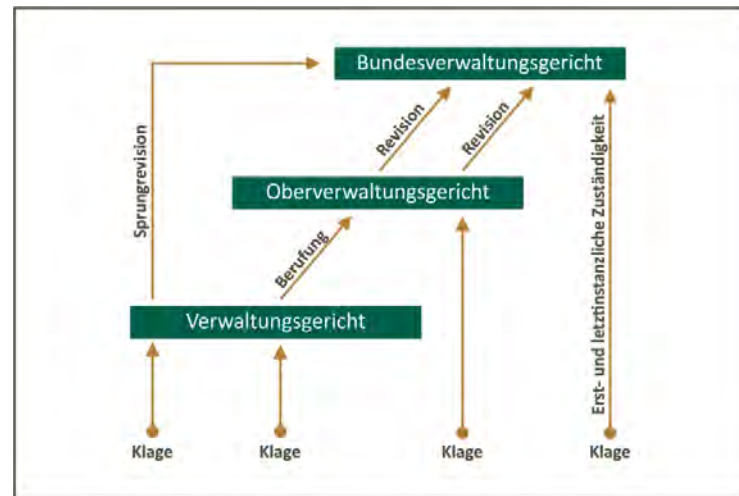
die Sache auch dem Einzelrichter übertragen werden. In Asylsachen ist die Zuständigkeit des Einzelrichters vorgeschrieben.

Die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden über Berufungen gegen die Urteile sowie über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte. Außerdem sind sie für bestimmte Angelegenheiten erstinstanzlich zuständig, so etwa für Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Bebauungsplänen. Die Oberverwaltungsgerichte und

Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden in Senaten, denen je nach Landesrecht und Verfahrensart drei oder fünf Richter angehören; mitunter wirken auch hier zwei ehrenamtliche Richter mit. Beschlüsse werden von drei Richtern gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe. Mitunter unterliegen die Urteile der Verwaltungsgerichte unmittelbar der Revision zum Bundesverwaltungsgericht. In besonderen Fällen wird das Bundesverwaltungsgericht auch als Eingangsinstanz tätig. Das ist zumeist in komplexen Großverfahren der Fall, die von weitreichender Bedeutung sind. Dazu zählen etwa Streitigkeiten über die Planung und den Ausbau von besonders wichtigen Verkehrswegen (Autobahnen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen etc.) oder über vom Bundesminister des Innern ausgesprochene Vereinsverbote. Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts tagen in Urteilsverfahren in einer Besetzung mit fünf, in Beschluss-sachen in einer solchen mit drei Richtern. Zum Bundesverwaltungsgericht gehören außerdem noch zwei Wehrdienstsenate, die in Angelegenheiten der Soldatinnen und Soldaten entscheiden. Sie sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Truppendienstgerichte. Hier wirken neben drei Berufsrichtern auch zwei Soldaten als ehrenamtliche Richter mit. Jeder Senat des Bundesver-

waltungsgerichts wird zudem von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützt.



Instanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit (stark vereinfachte Darstellung)

Als Revisionsgericht entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel nur über Rechtsfragen, nicht über Tatfragen. Da es in den Revisionsverfahren um die richtige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts geht, werden neue Tatsachen nicht festgestellt. Ebenso prüft das Revisionsgericht grundsätzlich nicht, ob Landesrecht zutreffend ausgelegt und angewandt worden ist. Der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik schließt Entscheidungen eines Bundesgerichts über Fragen des Landesrechts in der Regel aus.

Organisation des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht wurde durch Gesetz vom 23. September 1952 errichtet und hat seinen Sitz seit dem Jahr 2002 in Leipzig, nachdem es zuvor in Berlin beheimatet gewesen war. Ihm gehören zur Zeit 55 Richterinnen und Richter an.

Das Gericht gliedert sich in zehn Revisionsenate und zwei Wehrdienstsenate. Welcher

Senat für welche Sachgebiete zuständig ist und welche Richter den einzelnen Senaten angehören, wird für jedes Kalenderjahr im Voraus durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt.



Ein Revisionsssenat des Bundesverwaltungsgerichts

Diesen beschließt das Präsidium des Gerichts, dem neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten acht von der Richterschaft gewählte weitere Mitglieder angehören.

Die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts werden von etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt, die in vier Abteilungen organisiert sind: die Geschäftsstelle, die Informationsdienste mit Bibliothek und Dokumentation, die allgemeine und technische Verwaltung sowie die Präsidialabteilung mit der Pressestelle und dem Veranstaltungs- und Besucherdienst.

Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude

Das Bundesverwaltungsgericht ist heute in dem Gebäude des früheren Reichsgerichts beheimatet. Dieses historische Domizil blickt auf eine lange Geschichte zurück. Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 wurde in den Reichsjustizgesetzen ein oberstes Reichsgericht für den Bereich des Privat- und Strafrechts vorgesehen. Nach einer langen und bewegten Debatte entschied der Reichstag am 24. März 1877, das Reichsgericht nicht in Berlin, sondern in Leipzig anzusiedeln. Es erhielt eine Bibliothek, deren Grundausrüstung mit 20 000 Bänden aus dem ebenfalls in Leipzig ansässigen Reichsoberhandelsgericht stammte. Die Reichsgerichtsbibliothek entwickelte sich innerhalb kurzer Zeit zur größten und bedeutendsten Gerichtsbibliothek Deutschlands.

Das im Stil des späten Historismus gehaltene Gerichtsgebäude der Architekten Ludwig Hoffmann (1852-1932) und Peter Dybwad (1859-1921) knüpft in seiner baulichen Gestaltung an italienische Renaissance- und französische Barockbauten an. Der Justizpalast sollte die „Dritte Gewalt“ im Staate - die

Justiz - repräsentieren und gleichrangig neben das gleichzeitig errichtete Reichstagsgebäude in Berlin treten, das der „Ersten Gewalt“ - dem Gesetzgeber - gewidmet war. Die Bauarbeiten für das rund 5,9 Mio. Reichsmark teure (und damit nach damaligen Maßstäben vergleichsweise kostengünstige) Bauwerk wurden von Ludwig Hoffmann geleitet und dauerten von der Grundsteinlegung am 31. Oktober 1888 bis zur feierlichen Einfügung des Schlusssteins am 26. Oktober 1895.

Das noch von Kaiser Wilhelm II. eröffnete Justizgebäude wurde in den folgenden 50 Jahren - in der Kaiserzeit, in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus - vom Reichsgericht genutzt. Dabei erwarb sich das Reichsgericht Verdienste um die Fortbildung des Privatrechts, insbesondere bei der Auslegung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Bereich des Strafrechts hatte das Reichsgericht in einer Reihe aufsehenerregender Verfahren zu entscheiden, so etwa im Jahre 1933 im Reichstagsbrandprozess, der mit einem Todesur-

teil gegen den jungen niederländischen Kommunisten Marinus van der Lubbe und mit Freisprüchen von vier weiteren Angeklagten - darunter des bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff - endete.

Nach 1945 wurde das im Zweiten Weltkrieg stark beschädigte Gebäude zunächst notdürftig instand gesetzt. Es wurde allerdings nicht mehr als Gericht genutzt; das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik übernahm zwar Teile der Reichsgerichtsbibliothek, erhielt aber seinen Sitz in Berlin. Das ehemalige Reichsgerichtsgebäude diente fortan mehreren anderen öffentlichen Zwecken, insbesondere als Museum der bildenden Künste Leipzig und unter dem Namen „Georgi-Dimitroff-Museum“ der Dokumentation des Reichstagsbrandprozesses.

Mit dem Ende der DDR im Jahr 1989/1990 stellte sich die Frage einer adäquaten Nutzung des Justizgebäudes. Die Unabhängige Föderalismuskommission des Bundes und der Länder empfahl am 27. Mai 1992, das bis dahin in Berlin residierende Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zu verlegen. Zu diesem Zweck wurde das Gebäude von 1998 bis 2002 mit einem Aufwand von 65,5 Mio. € denkmalgerecht saniert und für die Erfordernisse der modernen Justiz umgebaut.

Das Gebäude gliedert sich in den öffentlich zugänglichen Mittelbau, über dem sich die weithin sichtbare Kuppel mit der Figur der Wahrheit erhebt, sowie einen Nord- und einen Südflügel, die je einen Innenhof umschließen und in denen vorwiegend Dienstzimmer untergebracht sind. Der über das imposante Hauptportal erreichbare Mittelbau umfasst neben der Kuppelhalle zwei Hauptgeschosse mit dem historischen Plenarsaal (Großer Sitzungssaal) und sechs

weiteren Sitzungssälen. Für die Besucherinnen und Besucher ist im Mittelbau ein kleines Reichsgerichtsmuseum eingerichtet. Im Südflügel des Gebäudes befand sich bis 1945 die Dienstwohnung des Reichsgerichtspräsidenten. Der ehemalige Speisesaal dieser Dienstwohnung wird heute als Konferenzraum genutzt, der barocke Festsaal dient als Versammlungsraum für besondere Anlässe. Der Nordflügel beherbergt die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts mit einem zweigeschossigen Lesesaal. Einschließlich der historischen Buchbestände besitzt die Bibliothek heute circa 240 000 Bände.



Richterbank im Großen Sitzungssaal



Moderner Sitzungssaal des Bundesverwaltungsgerichts

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

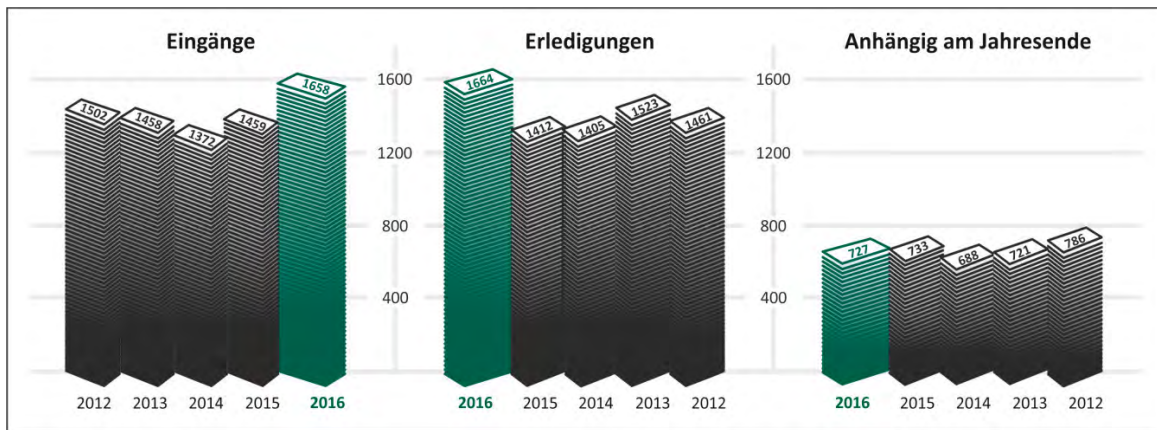
Geschäftslage im Jahr 2016

Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1 658 Verfahren anhängig gemacht worden. Das entspricht einer Zunahme von 12 % gegenüber dem Jahr 2015. Damit hat sich die in den vergangenen Jahren zu ver-

zeichnende rückläufige Tendenz der Eingänge nicht fortgesetzt.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist mit 727 gegenüber 733 im Vorjahr leicht gesunken (vgl. Grafik auf Seite 12).



Gesamtübersicht der Verfahrenseingänge, Erledigungen und anhängigen Verfahren von 2012 bis 2016

Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der **Revisionsverfahren** hat insgesamt, also bezogen auf die Erledigungen durch Beschluss und durch Urteil, deutlich abgenommen; sie betrug durchschnittlich 10 Monate und 5 Tage gegenüber 11 Monaten und 12 Tagen im Jahr 2015. Die Dauer

der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls gesunken; sie betrug im Durchschnitt 11 Monate und 27 Tage gegenüber 13 Monaten und 23 Tagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
	2012	13 Monate
2013	13 Monate	9 Tage
2014	13 Monate	25 Tage
2015	13 Monate	23 Tage
2016	11 Monate	27 Tage

Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** ist leicht gestiegen: Durchschnittlich waren sie in 5 Monaten erledigt (gegenüber 4 Monaten und 13 Tagen im Vorjahr). Von den Be-

schwerdeverfahren waren 47,1 % innerhalb von 3 Monaten - gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht - und 56,8 % innerhalb von 6 Monaten beendet.

Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben

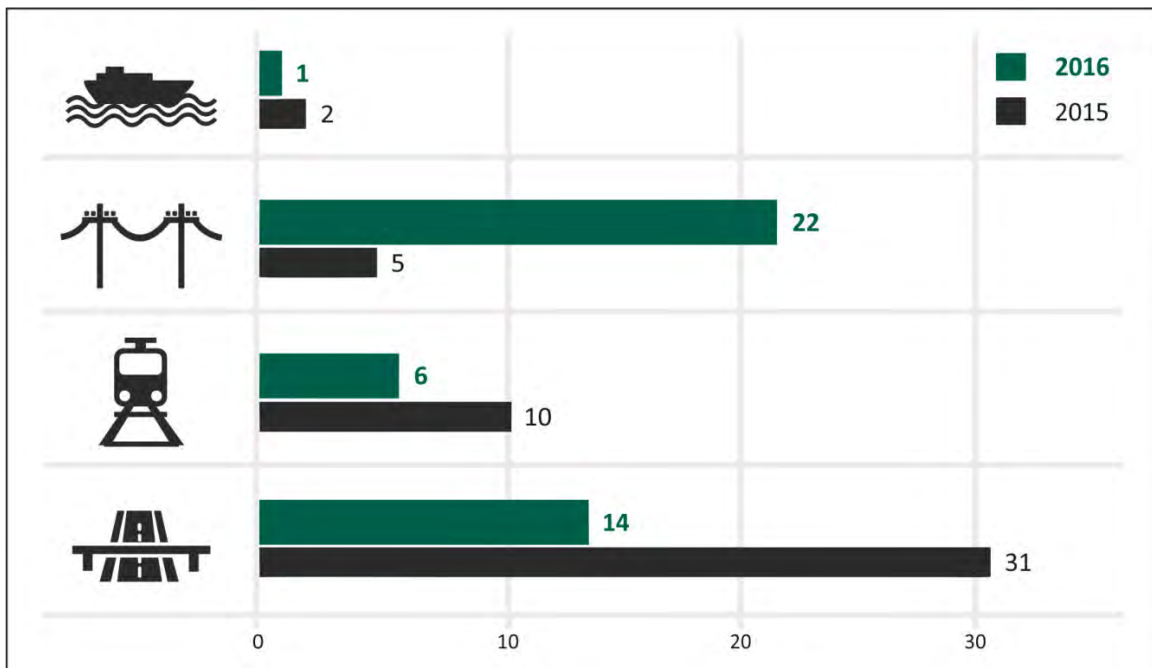
In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, sind im Jahr 2016 43 und damit weniger Klagen als im Vorjahr (2015: 49) eingegangen. Bezogen auf derartige Infrastruktur-

vorhaben sind 21 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden. Das waren mehr Anträge als in den Jahren 2015 (2) und 2014 (12). Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 14 (2015: 31), im Schienenwege-

recht sechs (2015: 10), im Energieleitungs- ausbaurecht 22 Klagen (2015: 5), im Wasserstraßenrecht ist eine Klage (2015: 2) eingegangen. Im Luftverkehrsrecht ist keine Klage (2015: 1) erhoben worden.

Von den insgesamt 146 in den Fachplanungsgesetzen einzeln aufgeführten Infrastrukturprojekten, für die das Bundes-

verwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig ist, sind 14 Projekte Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren geworden (2011: 7, 2012: 12, 2013: 10, 2014: 11, 2015: 18 Projekte). Es handelt sich um vier Fernstraßenprojekte, drei Eisenbahnprojekte, ein Wasserstraßenprojekt und sechs Energieleitungsprojekte.



Vergleich der Neueingänge bei erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben, 2015/2016

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)	
	2012	11 Monate
2013	11 Monate	-
2014	11 Monate	18 Tage
2015	8 Monate	16 Tage
2016	11 Monate	6 Tage

(Die im Jahr 2015 im Vergleich zu den übrigen Jahren kürzere Verfahrensdauer ist auf eine größere Zahl unstreitiger Erledigungen zurückzuführen.).

Übersicht über die Geschäftszahlen

Im Einzelnen weist die Statistik für das Jahr 2016 im Vergleich zu den Vorjahren hinsichtlich der Eingänge, der Erledigungen und der anhängigen Verfahren folgende Geschäftszahlen aus:

Revisionssenate	2016	2015	2014	2013	2012
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	685	622	649	695	646
Eingänge	1571	1360	1256	1327	1 353
Erledigungen	1571	1295	1283	1373	1 304
Anhängige Verfahren am Jahresende	685	685	622	649	695

Wehrdienstsenate	2016	2015	2014	2013	2012
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	48	66	72	89	97
Eingänge	87	99	116	131	148
Erledigungen	93	117	122	148	156
Anhängige Verfahren am Jahresende	42	48	66	72	89

Rechtsprechungsrückschau 2016

In der folgenden Zusammenstellung finden Sie eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Jahres 2016. Aus der Rechtsprechung der Revisionsssenate wurden jeweils bis zu drei Entscheidungen ausgewählt. Die Zusammenstellung folgt der Zählung der Revisionsssenate.

Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Entscheidungen, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Entscheidungen nach Senaten

Entscheidungen des 1. Revisionssenats

Vereinsverbot sog. Rockerclubs

BVerwG 1 A 3.15 - Urteil vom 7. Januar 2016

BVerwG 1 A 2.15 - Urteil vom 13. Januar 2016

BVerwG 1 A 5.15 und 6.15 - Urteile vom 4. November 2016 19

Keine Klagebefugnis eines Anwohners der US Air Base Ramstein auf Überwachung von Drohneneinsätzen

BVerwG 1 C 3.15 - Urteil vom 5. April 2016..... 19

Anspruch auf Beachtung der Dublin-Zuständigkeitsregelungen bei fehlender Aufnahmebereitschaft eines unzuständigen Mitgliedstaats

BVerwG 1 C 24.15 - Urteil vom 27. April 2016 20

Entscheidungen des 2. Revisionssenats

Disziplinare Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt nach dem Landesrecht in Baden-Württemberg verfassungskonform

BVerwG 2 C 4.15 - Urteil vom 21. April 2016..... 20

Nordrhein-Westfälische Neuregelung über die Einstellungsaltersgrenze für Beamte verfassungsgemäß

BVerwG 2 C 11.15 - Urteil vom 11. Oktober 2016..... 21

Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst ist im Verhältnis „1 zu 1“ durch Freizeit auszugleichen

BVerwG 2 C 21.15 - 24.15 und 3.16 - Urteile vom 17. November 2016 22

Entscheidungen des 3. Revisionssenats

Eigenanbau von Cannabis zu therapeutischen Zwecken ausnahmsweise erlaubnisfähig

BVerwG 3 C 10.14 - Urteil vom 6. April 2016..... 23

Anforderungen an die Sichtbarkeit von Haltverbotszeichen

BVerwG 3 C 10.15 - Urteil vom 6. April 2016..... 24

Bescheinigung über Aufenthaltsgestattung kann für Identitätsnachweis beim Fahrerlaubniserwerb genügen <i>BVerwG 3 C 16.15 - Urteil vom 8. September 2016</i>	25
---	----

Entscheidungen des 4. Revisionssenats

Planfeststellungsbeschluss für Uckermark-Höchstspannungsleitung rechtswidrig und nicht vollziehbar <i>BVerwG 4 A 5.14 - Urteil vom 21. Januar 2016</i>	26
Flughafen Leipzig/Halle: Kein Anspruch auf Änderung der bereits gerichtlich gebilligten Nachtflugregelungen <i>BVerwG 4 A 2.15 - Urteil vom 28. April 2016</i>	27
Störung von Wetterradaranlagen durch Windenergieanlagen gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar <i>BVerwG 4 C 6.15 und 2.16 - Urteile vom 22. September 2016</i>	28

Entscheidungen des 5. Revisionssenats

Erzwingen und Ändern eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses durch den Stadtrat <i>BVerwG 5 C 12.15 - Urteil vom 4. Februar 2016</i>	28
Teilerlass des Darlehens nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei Mindestausbildungszeiten <i>BVerwG 5 C 24.15, 25.15, 30.15, 33.15, 50.15, 52.15 und 53.15 - Urteile vom 30. Juni 2016</i>	29
Berechnung der von dem Verein „Ärzte ohne Grenzen“ zu entrichtenden schwerbehindertenrechtlichen Ausgleichsabgabe <i>BVerwG 5 C 1.15 - Urteil vom 30. Juni 2016</i>	29

Entscheidungen des 6. Revisionssenats

Schutz personenbezogener Daten von Abgeordneten des Deutschen Bundestages kann Presseauskünfte zur Büroausstattung ausschließen <i>BVerwG 6 C 65.14 und 66.14 - Urteile vom 16. März 2016</i>	30
Rundfunkbeitrag für private Haushalte mit dem Grundgesetz vereinbar <i>BVerwG 6 C 6.15 - 8.15, 21.15 - 23.15, 25.15 - 29.15 und 31.15 - 33.15 - Urteile vom 18. März 2016</i>	30
Bundesnachrichtendienst muss über Herkunft und Empfänger von Daten nur ausnahmsweise Auskunft erteilen <i>BVerwG 6 A 7.14 - Urteil vom 15. Juni 2016</i>	31

Entscheidungen des 7. Revisionssenats

Kein genereller Schutz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gegen die Konkurrenz gewerblicher Altkleidersammler <i>BVerwG 7 C 4.15 - Urteil vom 30. Juni 2016</i>	32
---	----

Planfeststellungsbeschluss zur Weservertiefung rechtswidrig und nicht vollziehbar <i>BVerwG 7 A 1.15 - Urteil vom 11. August 2016</i>	33
--	----

Informationszugang zu dienstlichen Telefonlisten von Jobcentern <i>BVerwG 7 C 20.15, 23.15, 27.15 und 28.15 - Urteile vom 20. Oktober 2016</i>	33
---	----

Entscheidungen des 8. Revisionssenats

Erlaubnisverfahren für private Sportwettenanbieter muss transparent sein <i>BVerwG 8 C 5.15 - Urteil vom 15. Juni 2016</i>	34
---	----

Landesrechtliche Einschränkungen für Spielhallen in Berlin und Rheinland-Pfalz sind rechtmäßig <i>BVerwG 8 C 6.15 - 8.15, 4.16, 5.16 und 8.16 - Urteile vom 16. Dezember 2016</i>	35
---	----

Entscheidungen des 9. Revisionssenats

BAB A 20 - Elbtunnel bei Glückstadt <i>BVerwG 9 A 7.15 - 11.15 und 14.15 - Urteile vom 28. April 2016</i>	36
--	----

BAB A 20 - Klagen gegen niedersächsischen Tunnelabschnitt ohne Erfolg <i>BVerwG 9 A 18.15 und 19.15 - Urteile vom 10. November 2016</i>	37
--	----

Waldschlösschenbrücke in Dresden <i>BVerwG 9 C 3.16 - Urteil vom 15. Juli 2016</i>	37
---	----

Entscheidungen des 10. Revisionssenats

Handwerksinnungen dürfen keine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung einführen <i>BVerwG 10 C 23.14 - Urteil vom 23. März 2016</i>	38
--	----

Kammermitglied kann Austritt seiner IHK aus dem Dachverband verlangen, wenn dieser sich allgemeinpolitisch betätigt <i>BVerwG 10 C 4.15 - Urteil vom 23. März 2016</i>	38
--	----

Anschluss an Fernwärmeversorgung aus Klimagründen vereinfacht <i>BVerwG 10 CN 1.15 - Urteil vom 8. September 2016</i>	39
--	----

Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2016

Air Base Ramstein	19	Handwerksinnung	38
Allgemeinpolitisches Mandat	38	Höchstspannungsleitung.....	26
Altkleidersammlung.....	32	IHK.....	38
Auskunftsbegehren.....	31	Jobcenter.....	33
BAföG.....	29	Jugendhilfeausschuss.....	28
Bereitschaftsdienstzeit.....	22	Kfz-Umsetzung	24
Bundesnachrichtendienst.....	31	Mindestausbildungszeit.....	29
Cannabisanbau	23	Nachtflugverbot.....	27
Datenschutz	30	Presseauskünfte.....	30
Deutscher Bundestag.....	30	Rockerclub Satudaruh Maluku	19
Dienstliche Telefonlisten.....	33	Rundfunkbeitrag.....	30
Drohneneinsätze.....	19	Schwerbehindertenabgabe	29
Dublin III-Verordnung.....	20	Spielhallen	35
Einstellungsaltersgrenze.....	21	Sportwetten.....	34
Elbtunnel.....	36, 37	Tarifbindung.....	38
Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	20	Vereinsverbot	19
Fahrerlaubniserwerb.....	25	Waldschlösschenbrücke.....	37
Fernwärmeversorgung	39	Wasserrahmenrichtlinie.....	36
FFH-Verträglichkeitsprüfung	26, 33, 37	Weservertiefung.....	33
Flughafen Leipzig/Halle.....	27	Wetterradaranlage	28
Haltverbotszeichen.....	24	Windenergieanlagen.....	28

Wichtige Entscheidungen aus 2016

Vereinsverbot sog. Rockerclubs

In mehreren Verfahren hatte sich der 1. Senat als erstinstanzliches Gericht mit Vereinsverboten zu befassen, die vom Bundesministerium des Innern gegen Motorradclubs und diesen angehörenden Ortsgruppen („Chapter“) erlassen worden waren. Eine Verbotsvorfügung vom Mai 2013 betraf das Verbot des Regionalverbands „Gremium Motorcycle Club (MC) Sachsen“ und der vier ihm angehörenden Ortsgruppen („Chapter“) Dresden, Chemnitz, Plauen und Nomads Eastside sowie einer Supporterorganisation („Härte Plauen“) mit der Begründung, dass der Hauptzweck des Regionalverbands und seiner Teilorganisationen nicht in der kameradschaftlichen Pflege des Motorsports, sondern in der gewalttätigen Gebiets- und Machtentfaltung und in der strafrechtswidrigen Selbstbehauptung gegenüber konkurrierenden Organisationen in seinem Einflussgebiet liege. Eine weitere Verfügung vom Januar 2015 sprach ein Betätigungsverbot für die niederländische Vereinigung „Satudarah Maluku MC“ in Deutschland aus und verbot ihre Teilorganisationen in Deutschland; sie ist ebenfalls wegen der Strafgesetzwidrigkeit von Zweck und Tätigkeit der Organisation ausgesprochen worden.

Mit Urteilen vom 7. Januar 2016 (BVerwG 1 A 3.15) und 13. Januar 2016 (BVerwG 1 A 2.15) hat das Bundesverwaltungsgericht das Verbot des Regionalverbands „Gremium Motorcycle Club (MC) Sachsen“ bestätigt und für den „Regionalverband“ eine hinreichende Organisationsstruktur angenommen, dessen Chapter faktisch der Autorität des Präsidenten des Führungschapters Dresden unterworfen gewesen seien. Der Verbotgrund der Strafgesetzwidrigkeit ergebe sich insbesondere aus dem Verhalten des ihn beherrschenden Präsidenten des Führungschapters Dresden im Zusammenhang mit einem von Mitgliedern der Kläger gemeinsam versuchten Tötungs-

delikt zum Nachteil eines unbeteiligten Jugendlichen im Dezember 2011, die dem Regionalverband zuzurechnen sei und dessen Charakter präge. Das Verbot habe sich hier zu Recht auch auf die Supporterorganisation „Härte Plauen“ erstreckt.

Den Urteilen vom 4. November 2016 lag u.a. ein Verfahren zugrunde, in dem - neben einem deutschen Chapter - nicht der in den Niederlanden ansässige Verein selbst geklagt, sondern einzelne Personen geltend gemacht hatten, die verbotene, chapterübergreifende Gesamtvereinigung existiere gar nicht. Das Bundesverwaltungsgericht bejahte hier nach umfangreicher Beweisaufnahme einen auch die deutschen Chapter mitumfassenden Gesamtverein. Eine hinreichend organisierte Willensbildung innerhalb der Gesamtorganisation ergebe sich insbesondere aus der Befugnis des aus sog. „Nationals“ bestehenden Führungsgremiums in den Niederlanden, über die Aufnahme neuer Chapter und über Sicherheitsfragen zu entscheiden. Das Vorliegen von Verbotgründen war in diesen Verfahren nicht entscheidungserheblich; ihr Fehlen hätte nur der niederländische Verein selbst geltend machen können.

BVerwG 1 A 3.15 - Urteil vom 7. Januar 2016

BVerwG 1 A 2.15 - Urteil vom 13. Januar 2016

BVerwG 1 A 5.15 und 6.15 - Urteile vom 4. November 2016

Keine Klagebefugnis eines Anwohners der US Air Base Ramstein auf Überwachung von Drohneneinsätzen

Der in der Nähe des Militärflughafens Ramstein, auf dem sich u.a. das Hauptquartier der US-Luftstreitkräfte in Europa befindet, wohnende Kläger hatte die Bundesregierung u.a. mit dem Ziel verklagt, die Völkerrechtskonformität von der Air Base gesteuerter bewaffneter Drohneneinsätze der US-Streitkräfte zu überwachen oder bei der Verweigerung von Überwachungsmaßnah-

men insoweit die weitere Nutzung der Air Base Ramstein zu untersagen. Das Bundesverwaltungsgericht hat wie die Vorinstanzen hierfür keine Klagebefugnis des Klägers gesehen.

Es fehle an einer Möglichkeit, dass der Kläger durch die von ihm für völkerrechtswidrig erachteten Drohneneinsätze der USA in eigenen Rechten verletzt werde. Eine Popularklage zur Überwachung von Handlungen, die der Kläger für völkerrechtswidrig halte, sehe die deutsche Rechtsordnung nicht vor. Der grundrechtliche Schutz des Lebens und seines Eigentums (Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 GG) sei nicht durch von Ramstein aus gesteuerte Drohnen, sondern allenfalls von möglichen Gegenschlägen aus dem Ausland bedroht; insoweit reiche die bloße Möglichkeit einer individualisierbaren, aus der Nähe zur Air Base folgenden mittelbaren Gefährdung, die von Entscheidungen Dritter abhängig ist, nicht aus. Eine Verletzung eigener Rechte kann der Kläger auch nicht aus Art. 25 Satz 2 GG ableiten. Nach dieser Norm erzeugen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets. Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts zählen zwar das völkerrechtliche Gewaltverbot und im Kern der Schutz von Zivilpersonen nach dem humanitären Völkerrecht. Soweit sich aus einem Völkerrechtsverstoß auch individuelle Rechte ableiten lassen, können sich darauf jedoch allenfalls unmittelbar Betroffene berufen (etwa potentielle Opfer von Drohneneinsätzen). Hierzu gehört der Kläger nicht.

BVerwG 1 C 3.15 - Urteil vom 5. April 2016

Anspruch auf Beachtung der Dublin-Zuständigkeitsregelungen bei fehlender Aufnahmebereitschaft eines unzuständigen Mitgliedstaats

Der Kläger, ein iranischer Staatsangehöriger, stellte Anfang 2015 in Deutschland ei-

nen Asylantrag. Ein Eurodac-Abgleich seiner Fingerabdrücke ergab, dass er zuvor bereits in Ungarn einen Asylantrag gestellt hatte. Nachdem Ungarn einer Wiederaufnahme des Klägers im Rahmen des Dublin-Verfahrens zugestimmt hatte, lehnte das Bundesamt den neuerlichen Antrag wegen anderweitiger Zuständigkeit als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Ungarn an. Eine Überstellung nach Ungarn erfolgte aber innerhalb der nach der Dublin III-VO einzuhaltenden sechsmonatigen Überstellungsfrist nicht. Nach erstinstanzlich erfolgloser Klage hatte das Berufungsgericht entschieden, auf den Zuständigkeitsübergang wegen Versäumung der Überstellungsfrist könne sich der Kläger auch berufen, da Ungarn inzwischen nicht mehr aufnahmebereit sei.

Der 1. Revisionsssenat hat dies bestätigt. Mit Ablauf der Überstellungsfrist sei Deutschland zuständig und die auf Ungarn verweisende Entscheidung des Bundesamtes objektiv rechtswidrig geworden. Schon vor den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Drittschutz der Zuständigkeitsbestimmungen der hier einschlägigen Dublin III-VO hat der 1. Senat diesen eine individualschützende Wirkung jedenfalls dann beigemessen, wenn die fortbestehende Aufnahmebereitschaft des vormals zuständig gewesenen Mitgliedstaates nicht positiv feststeht. Dies ergebe sich schon aus Sinn und Zweck der Dublin-Bestimmungen, durch die gerade die Situation eines „refugee in orbit“, für den sich kein Mitgliedstaat zuständig fühle, vermieden werden solle.

BVerwG 1 C 24.15 - Urteil vom 27. April 2016

Disziplinare Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt nach dem Landesrecht in Baden-Württemberg verfassungskonform

Auf der Grundlage des Landesdisziplinargesetzes Baden-Württemberg (LDG BW) von 2008 werden sämtliche Disziplinarmaßnahmen gegenüber Landesbeamten durch

behördliche Disziplinarverfügung ausgesprochen. Damit weicht das LDG BW von den entsprechenden Gesetzen in Bund und Ländern ab. Dort werden die disziplinarischen Höchstmaßnahmen - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Aberkennung des Ruhegehalts - nur aufgrund einer Disziplinarklage durch Disziplinargerichte verhängt.

Der klagende Polizeibeamte betrieb nebenberuflich zwei Bauunternehmen, die zunehmend in finanzielle Schieflage gerieten. Im strafgerichtlichen Verfahren wurde er wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in acht Fällen zu einer zur Bewährung ausgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt. Im sachgleichen Disziplinarverfahren entfernte ihn sein Dienstvorgesetzter durch Disziplinarverfügung aus dem Beamtenverhältnis. Das Berufungsgericht hat seine gerichtliche Überprüfung auf einen Teil der Dienstpflichtverletzungen aus dem in der Disziplinarverfügung zugrunde gelegten einheitlichen Dienstvergehen beschränkt, weil bereits diese die Höchstmaßnahme rechtfertigten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Polizeibeamten zurückgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt: Der Erweiterung der behördlichen Disziplinar-kompetenz bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts durch Disziplinarverfügung nach dem LDG BW stehen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG nicht entgegen. Darunter ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Kernbestand von Strukturprinzipien zu verstehen, die allgemein oder doch ganz überwiegend während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind. Die Entlassung eines auf Lebenszeit ernannten Beamten wegen eines Dienstvergehens

war damals einfachgesetzlich auf Reichsebene wie in den Gliedstaaten teils Gerichten, teils aber auch Verwaltungs- oder besonderen Disziplinarbehörden übertragen. Die Weimarer Verfassung akzeptierte diese Vielfalt der Verfahrensgestaltung und beschränkte sich darauf, gegen „jedes dienstliche Straferkenntnis“ den Rechtsweg zu eröffnen. Im Land Preußen wurden erst im April 1932 unabhängige Disziplinargerichte eingerichtet. Außerdem war für Beamte im Gesamtstaat wie in den Ländern stets ein Schutz vor willkürlicher Entlassung durch den Dienstherrn anerkannt. Hiernach genügt der einem Landesbeamten nach dem LDG BW eröffnete umfassende nachträgliche Rechtsschutz gegen eine Disziplinarverfügung, der eine eigene Disziplinarbefugnis der Disziplinargerichte enthält, den Anforderungen an den verfassungsrechtlich gebotenen disziplinarischen Entlassungsschutz.

BVerwG 2 C 4.15 - Urteil vom 21. April 2016

Nordrhein-Westfälische Neuregelung über die Einstellungsaltersgrenze für Beamte verfassungsgemäß

Die seit Januar 2016 geltende Neuregelung des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach eine Ernennung zum Beamten grundsätzlich nur vor Vollendung des 42. Lebensjahres erfolgen kann, verstößt weder gegen das Grundgesetz noch gegen Unionsrecht.

Der 1963 geborene Kläger ist seit 2004 bei dem beklagten Land als tarifbeschäftigter Lehrer an einem Berufskolleg tätig. 2007 bestand er die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt. 2009 stellte er einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe. Dieser wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der Kläger die für die Ernennung zum Beamten nach der Laufbahnverordnung geltende Altersgrenze von 40 Jahren bereits überschritten habe. Die hiergegen gerichtete Klage hatte bis zum Bundesverwaltungsgericht keinen Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht hingegen hat die entsprechende Vorschrift der Lauf-

bahnverordnung des beklagten Landes im Verfahren des Klägers für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und die Sache an das Bundesverwaltungsgericht zurückverwiesen (Beschluss vom 21. April 2015 - 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12 - BVerfGE 139, 19). Eine für die Grundrechte der Betroffenen so bedeutende Regelung sei nicht in einer Verordnung, sondern nur in einem Gesetz zu treffen.

Das beklagte Land hat mit Wirkung vom 1. Januar 2016 eine gesetzliche Altersgrenze von 42 Jahren festgelegt und dazu umfangreiche Ausnahmeregelungen getroffen. Auf dieser Grundlage hatte das Bundesverwaltungsgericht über das Verbeamtenbegehren zu entscheiden. Es hat die Revision des Klägers (erneut) zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

Die Neuregelung der Einstellungshöchstaltersgrenze ist verfassungsgemäß. Sie stellt zwar einen Eingriff in die Grundrechte des Bewerbers aus Art. 33 Abs. 2 (Zugang zu öffentlichen Ämtern) und Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) dar. Sie ist jedoch vor dem Hintergrund des beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzips gerechtfertigt, wonach der Dienstherr ein berechtigtes Interesse an einem angemessenen Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit hat. Aus demselben Grund liegt auch kein Verstoß gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie (RL 2000/78/EG) vor.

Im Falle des Klägers musste der Beklagte auch keine Ausnahme von der Altersgrenze zulassen. Insbesondere kann sich der Kläger nicht auf § 14 Abs. 10 Nr. 1 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) berufen, weil diese Norm dem Dienstherrn allein im öffentlichen Interesse ermöglicht, Ausnahmen vorzusehen, wenn er nämlich ein erhebliches dienstliches Interesse hat, den Bewerber zu gewinnen oder zu behalten. Ein subjektives Recht des Bewerbers enthält diese Vorschrift nicht.

Schließlich bestand für den Dienstherrn auch kein Anlass für eine Billigkeitsausnahme nach § 14 Abs. 10 Nr. 2 LBG NRW. Durch die Unvereinbarkeitserklärung hat das Bundesverfassungsgericht dem beklagten Land die Möglichkeit eingeräumt, auch für Altfälle eine neue, verfassungsgemäße gesetzliche Regelung zu treffen. Das in der Ausnahmenvorschrift enthaltene Ermessen hat das beklagte Land in vertretbarer Weise ausgeübt.

BVerwG 2 C 11.15 - Urteil vom 11. Oktober 2016

Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst ist im Verhältnis „1 zu 1“ durch Freizeit auszugleichen

Die Mehrarbeit eines Beamten in Form von Bereitschaftsdienst ist im Verhältnis „1 zu 1“ durch Freizeit auszugleichen. Hingegen besteht kein Anspruch auf Freizeitgleich für eine reine Rufbereitschaft oder bloße Anwesenheitszeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme in dieser Zeit. Bei Freizeitgleich für im Ausland geleisteten Dienst besteht außerdem kein Anspruch auf Auslandsbesoldung, wenn der Freizeitgleich im Inland genommen wird.

Die vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Revisionsverfahren betrafen zum Teil Kläger, die als Bundespolizisten in den vergangenen Jahren mehrfach für jeweils einige Monate bei den deutschen Botschaften in Kabul und in Bagdad tätig waren. Dort nahmen sie Aufgaben des Personen- und Objektschutzes wahr. Während ihres Dienstes im Ausland erhielten sie Auslandsbesoldung. Ein weiterer Kläger ist Polizeibeamter des Landes Berlin und wurde mehrfach für mehrere Tage bei polizeilichen Unterstützungseinsätzen in anderen Bundesländern eingesetzt.

Die Vorinstanzen haben die Beklagten verurteilt, den Klägern für Zeiten des Bereitschaftsdienstes Freizeitgleich im Verhältnis „1 zu 1“ zu gewähren. Hingegen ha-

ben sie die Klagen abgewiesen, soweit die Kläger (vollen) Freizeitausgleich auch für Zeiten der Rufbereitschaft und für bloße Anwesenheitszeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme in dieser Zeit begehrt haben. Außerdem haben sie die Klagen der Bundespolizisten abgewiesen, soweit diese Auslandsbesoldung für die Zeit der Inanspruchnahme von Freizeitausgleich im Inland beansprucht haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sowohl die Revisionen der Kläger als auch die der Beklagten zurückgewiesen. Es hat zur Begründung insbesondere ausgeführt: Der Wortlaut der maßgeblichen Normen (§ 88 Satz 2 BBG, § 53 Absatz 2 LBG Berlin: „entsprechende“ Dienstbefreiung) legt eine Differenzierung nach Mehrarbeit in Volldienst oder Bereitschaftsdienst oder qualitativ nach der Intensität der geleisteten Mehrarbeit nicht nahe. Vor allem aber dient der Freizeitausgleich nicht nur dazu, eine Regeneration des Beamten zu ermöglichen, sondern hat in erster Linie den Zweck, die Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeit jedenfalls im Gesamtergebnis zu gewährleisten. Dies erfordert einen vollen Ausgleich.

Hingegen sind Zeiten reiner Rufbereitschaft oder bloße Anwesenheitszeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme keine als Mehrarbeit ausgleichspflichtigen Dienstzeiten. Ebenso wenig gibt es eine Rechtsgrundlage für das Begehren auf Fortzahlung der Auslandsbesoldung, wenn der Freizeitausgleich für Auslandsdienste im Inland genommen wird. Auslandsbesoldung bezweckt einen Ausgleich für Erschwernisse des Dienstes im Ausland, setzt also einen Aufenthalt im Ausland voraus.

BVerwG 2 C 21.15 - 24.15 und 3.16 - Urteile vom 17. November 2016

Eigenanbau von Cannabis zu therapeutischen Zwecken ausnahmsweise erlaubnisfähig

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) durch Urteil vom 6. April 2016 verpflichtet, dem schwer kranken Kläger eine Ausnahmeerlaubnis zum Eigenanbau von Cannabis zu erteilen, weil das Betäubungsmittel für seine medizinische Versorgung notwendig ist und ihm keine gleich wirksame und erschwingliche Therapiealternative zur Verfügung steht.

Der 52-jährige Kläger ist seit 1985 an Multipler Sklerose erkrankt. Die Symptome seiner Erkrankung behandelt er seit etwa 1987 durch die regelmäßige Einnahme von Cannabis. Vom Vorwurf des unerlaubten Besitzes und Anbaus von Betäubungsmitteln ist er zuletzt im Januar 2005 freigesprochen worden. Das Strafgericht sah sein Handeln als gerechtfertigt an, weil ihm keine Therapiealternative zur Verfügung stehe. Den seit Mai 2000 gestellten Antrag des Klägers auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Anbau von Cannabis zur medizinischen Selbstversorgung lehnte das BfArM ab. Das Verwaltungsgericht verpflichtete die Beklagte, den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Die weitergehende Klage wies es zurück. Die Berufungen des Klägers und der Beklagten vor dem Obergericht blieben ohne Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat es die Urteile der Vorinstanzen geändert und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Nach § 3 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) kann das BfArM eine Erlaubnis zum Anbau von Cannabis nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen. Die Behandlung des schwer kranken Klägers mit selbst angebautem Cannabis liegt hier ausnahms-

weise im öffentlichen Interesse, weil nach den bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts die Einnahme von Cannabis zu einer erheblichen Linderung seiner Beschwerden führt und ihm gegenwärtig kein gleich wirksames und für ihn erschwingliches Medikament zur Verfügung steht. Der (ebenfalls erlaubnispflichtige) Erwerb von so genanntem Medizinalhanf aus der Apotheke scheidet aus Kostengründen als Therapiealternative aus. Seine Krankenkasse hat eine Kostenübernahme wiederholt abgelehnt. Eine Eigenfinanzierung ist ihm mit seiner Erwerbsunfähigkeitsrente nicht möglich. Der Kläger kann auch nicht darauf verwiesen werden, wegen der Kostenübernahme durch die Krankenkasse erneut den sozialgerichtlichen Klageweg zu beschreiten. Eine solche Klage ist ihm unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar. Der Erlaubniserteilung stehen auch keine Versagungsgründe nach § 5 BtMG entgegen. Nach den bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs hinreichend gewährleistet. Mit den vom Kläger vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen in seiner Wohnung sind die Betäubungsmittel ausreichend gegen eine unbefugte Entnahme geschützt. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung durch ihn selbst. Des Weiteren verfügt der Kläger aufgrund der jahrelangen Eigentherapie inzwischen über umfassende Erfahrungen hinsichtlich Wirksamkeit und Dosierung der von ihm angebauten Cannabissorte. Außerdem stehen der Anbau und die Therapie unter ärztlicher Kontrolle. Die Erlaubnis ist auch nicht mit Rücksicht auf das internationale Suchtstoffübereinkommen von 1961 zu versagen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Erteilung der Ausnahmeerlaubnis wegen der von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geforderten Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit rechtlich zwingend vorgezeichnet, so dass das der Behörde eröffnete Ermessen „auf Null“ reduziert ist. Davon unberührt bleibt die

Befugnis des BfArM, die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen.

BVerwG 3 C 10.14 - Urteil vom 6. April 2016

Anforderungen an die Sichtbarkeit von Haltverbotszeichen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 6. April 2016 präzisiert, welche Anforderungen der so genannte Sichtbarkeitsgrundsatz im ruhenden Verkehr an die Erkennbarkeit und Erfassbarkeit von Verkehrszeichen und an die dabei von den Verkehrsteilnehmern zu beachtende Sorgfalt stellt. Es hat bestätigt, dass sich die Anforderungen danach unterscheiden, ob sie den ruhenden oder den fließenden Verkehr betreffen.

Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr äußern ihre Rechtswirkungen gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht, wenn sie so aufgestellt sind, dass ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt und ungestörten Sichtverhältnissen während der Fahrt oder durch einfache Umschau beim Aussteigen ohne Weiteres erkennen kann, dass ein Ge- oder Verbot durch ein Verkehrszeichen verlautbart wurde. Zu einer Nachschau ist der Verkehrsteilnehmer nur verpflichtet, wenn hierfür ein Anlass besteht.

Der Kläger wendet sich gegen die Auferlegung einer Gebühr für die Umsetzung eines Kraftfahrzeugs. Er hatte dieses Fahrzeug im September 2010 in Berlin in einem Straßenabschnitt geparkt, wo wegen eines am nächsten Tag stattfindenden Straßenfestes durch vorübergehend angebrachte Verkehrszeichen ein absolutes Haltverbot (Zeichen 283) ausgeschildert war. Der Beklagte veranlasste die Umsetzung dieses Fahrzeugs durch ein Abschleppunternehmen und nahm den Kläger auf Zahlung einer Umsetzungsgebühr i.H.v. 125 € in Anspruch. Hiergegen wandte der Kläger u.a. ein, die

Verkehrszeichen seien nicht mit einem raschen und beiläufigen Blick erkennbar gewesen; daher seien die Haltverbote nicht wirksam bekanntgemacht worden.

Die Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht ging von einer anlasslosen Nachschaupflicht aus und nahm an, dass das Haltverbot für den Kläger erkennbar gewesen wäre, wenn er dieser Nachschaupflicht genügt hätte. Es ließ offen, in welcher Höhe und welcher Ausrichtung das Haltverbotszeichen angebracht war.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Die Anwendung des so genannten Sichtbarkeitsgrundsatzes durch das Berufungsgericht stand mit den dargelegten Anforderungen nicht in vollem Umfang im Einklang. Daher waren ergänzende tatsächliche Feststellungen zur Aufstellung und Sichtbarkeit der Haltverbotszeichen notwendig.

BVerwG 3 C 10.15 - Urteil vom 6. April 2016

Bescheinigung über Aufenthaltsgestattung kann für Identitätsnachweis beim Fahrerlaubniserwerb genügen

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 8. September 2016 entschieden, dass eine mit Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auch dann ausreichen kann, den bei der Beantragung einer Fahrerlaubnis und vor der Ablegung der Fahrprüfungen erforderlichen Identitätsnachweis zu erbringen, wenn die Personenangaben in dieser Bescheinigung allein auf den eigenen Angaben des Betroffenen beruhen.

Der Kläger, ein nach seinen Angaben aus Afghanistan stammender Asylbewerber, möchte in der Bundesrepublik Deutschland eine Fahrerlaubnis erwerben. Seinen Antrag vom Januar 2013, als Identitätsnachweis für den Fahrerlaubniserwerb die ihm in Deutschland ausgestellte und mit einem

Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung genügen zu lassen, lehnte der beklagte Main-Kinzig-Kreis ab. Zur Begründung verwies die Fahrerlaubnisbehörde darauf, dass nach der Fahrerlaubnis-Verordnung zur Überprüfung der Identität des Bewerbers u.a. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt beizubringen sei. Diesen Anforderungen genüge die vom Kläger vorgelegte Bescheinigung nicht, denn die Eintragungen zu Tag und Ort seiner Geburt beruhten ausschließlich auf seinen eigenen Angaben. Auf die nach erfolglosem Widerspruch hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main die Bescheide aufgehoben und den Beklagten verpflichtet, einem Antrag des Klägers auf Erteilung einer Fahrerlaubnis auf der Grundlage der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung als Identitätsnachweis stattzugeben, sofern die hierfür erforderlichen weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Berufung des Beklagten hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Zur Begründung heißt es dort, der nach dem Fahrerlaubnisrecht erforderliche Nachweis von Tag und Geburt des Klägers könne mit der vorgelegten Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung geführt werden. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass die dort zugrunde gelegten Angaben des Klägers unzutreffend seien. Die mit einem Lichtbild versehene Bescheinigung ermögliche auch die Überprüfung, ob der Fahrerlaubnisbewerber und derjenige, der sich zur theoretischen und praktischen Fahrprüfung vorstelle, identisch seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Auch eine Bescheinigung über eine Aufenthaltsgestattung mit dem Zusatz, dass die dort aufgeführten Personenangaben auf den eigenen Angaben des Betroffenen beruhen, kann als Identitätsnachweis bei der Beantragung einer Fahrerlaubnis genügen. Der nach § 2 Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie § 21 Abs. 1 und 3 der

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erforderliche Nachweis u.a. von Tag und Ort der Geburt kann orientiert am Sinn und Zweck dieser Regelung von der Fahrerlaubnisbehörde als erbracht angesehen werden, wenn keine vernünftigen Zweifel daran verbleiben, dass der Fahrerlaubnisbewerber das für den Fahrerlaubniswerb erforderliche Mindestalter erreicht hat und durch einen Abgleich auf der Grundlage dieser Personangaben mit den für den Fahrerlaubniswerb maßgeblichen Registern (insbesondere Fahreignungsregister, Fahrerlaubnisregister und Bundeszentralregister) festgestellt werden kann, ob sonstige Hinderungsgründe, etwa Zweifel an der Fahreignung des Bewerbers, bestehen. Diese Voraussetzungen waren nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts im Fall des Klägers erfüllt. Ebenso ermöglicht es die mit einem Foto versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung dem Prüfer, sich vor der theoretischen (§ 16 Abs. 3 Satz 3 FeV) und der praktischen Fahrprüfung (§ 17 Abs. 5 Satz 2 FeV) davon zu überzeugen, dass der Prüfling mit dem Antragsteller identisch ist. Gleiches gilt für die gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 FeV vor der Aushändigung des Führerscheins erforderliche Identitätsprüfung.

BVerwG 3 C 16.15 - Urteil vom 8. September 2016

Planfeststellungsbeschluss für Uckermark-Höchstspannungsleitung rechtswidrig und nicht vollziehbar

Das Bundesverwaltungsgericht erklärte in erster und letzter Instanz den Planfeststellungsbeschluss (PFB) des beklagten Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg vom 17. Juli 2014 für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow - Neuenhagen der beigeladenen 50Hertz Transmission GmbH - sog. Uckermarkleitung - für rechtswidrig und nicht vollziehbar.

Der Neubau der Uckermarkleitung ist in den Bedarfsplan des Energieleitungsausbaugesetzes des Bundes aufgenommen. Die Freileitungstrasse erstreckt sich auf einer Länge von ca. 115 km. Sie durchquert das Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“, verläuft zwischen zwei Teilräumen des Vogelschutzgebiets „Unteres Odertal“ und durchquert das Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ mit dem darin gelegenen Vogelschutzgebiet sowie ein FFH-Gebiet.

Die Kläger - eine anerkannte Naturschutzvereinigung und zwei von der Trassenführung in ihrem Grundeigentum betroffene Eigentümer - beehrten die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Sie kritisierten den PFB in erster Linie wegen einer - aus ihrer Sicht - von der planfestgestellten Uckermark-Freileitung ausgehenden erheblichen Beeinträchtigung „hochsensibler“ Vogelschutzgebiete. Darüber hinaus machten sie u.a. eine fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie Abwägungsmängel bei der Prüfung großräumiger Trassenalternativen geltend.

Die zulässigen Klagen waren überwiegend begründet. Das Bundesverwaltungsgericht hat Fehler bei der UVP-rechtlichen Auslegungsbekanntmachung festgestellt, die jedoch gemäß § 4 Abs. 1a UmwRG n.F. i.V.m. § 46 VwVfG für den geltend gemachten Aufhebungsanspruch folgenlos bleiben, weil auf der Grundlage der verfügbaren Unterlagen zur Überzeugung des Senats feststand, dass die angegriffene Entscheidung ohne die Fehler nicht anders ausgefallen wäre.

Zu Recht rügten die Kläger Verstöße gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Die „Vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie von EU-Vogelschutzgebieten“ (FFH-VP), auf die die Planfeststellungsbehörde ihre Annahme gestützt hatte, dass von der Uckermark-Freileitung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszwecke der Vogelschutzgebiete ausgingen, ist unzureichend. Die leitungsbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos wurde nicht artspezifisch untersucht, son-

dern für sämtliche Vogelarten pauschal bestimmt, obwohl der ornithologische Fachbeistand der Kläger wiederholt darauf hingewiesen hatte, dass zwischen den in den Schutzgebieten vertretenen Vogelarten starke Unterschiede in ihrer Verhaltensökologie, Habitatnutzung und dem damit einhergehenden Flugverhalten und somit auch im potentiellen Anflugrisiko bestünden. Einige besonders gefährdete Arten hatte er hervorgehoben. Da weder davon auszugehen ist, dass das Anflugrisiko in der FFH-VP kategorisch überschätzt worden ist, noch überzeugende Gründe dafür genannt wurden, warum eine artspezifische Untersuchung dieser besonders hervorgehobenen Vogelarten unverhältnismäßig sein könnte, ist mit der FFH-VP der habitatschutzrechtlich geforderte wissenschaftliche Nachweis nicht erbracht, dass keines der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden kann. Die Uckermarkleitung durfte auf dieser Grundlage nicht zugelassen werden. Unzulässig war ferner die Berücksichtigung des Rückbaus der bestehenden 220-kV-Freileitung als schadensmindernde Maßnahme sowie die Annahme einer pauschalen Bagatellgrenze leitungsbedingt erhöhter Mortalität. Die festgestellten Mängel führten nicht zur Aufhebung, sondern nur zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des PFB, weil sie durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Im Übrigen blieben die Rügen der Kläger ohne Erfolg.

BVerwG 4 A 5.14 - Urteil vom 21. Januar 2016

Flughafen Leipzig/Halle: Kein Anspruch auf Änderung der bereits gerichtlich gebilligten Nachtflugregelungen

Der Freistaat Sachsen war nicht verpflichtet, die Nachtflugregelungen am Flughafen Leipzig/Halle zu ändern.

Der Flughafen Leipzig/Halle wurde auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 2004 mit dem Ziel ausge-

baut, ein Drehkreuz für den Frachtverkehr zu entwickeln. Nach dem ersten Urteil des erstinstanzlich zuständigen Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 9. November 2006 - BVerwG 4 A 2001.06 - BVerwGE 127,95) regelte der Freistaat Sachsen den nächtlichen Flugbetrieb in einem Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss. Klagen dagegen blieben erfolglos (BVerwG, Urteil vom 24. Juli 2008 - BVerwG 4 A 3001.07 - BVerwGE 131, 316), ebenso eine Verfassungsbeschwerde und eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (BVerfG, Beschluss vom 15. Oktober 2009 - 1 BvR 3474/08; EGMR, Entscheidung vom 10. Juni 2014 - 25330/10).

Einer der seinerzeit klagenden Anwohner wandte sich 2015 erneut an das Bundesverwaltungsgericht. Sein Wohngrundstück liegt etwa 11,5 km vom Flughafen entfernt im Nachtschutzgebiet; sein Haus verfügt in den Schlafräumen über Schallschutzfenster sowie Lüftungseinrichtungen. Er verlangte, die Regelungen über die Zulässigkeit des Nachtflugbetriebs aufzuheben, und berief sich auf aus seiner Sicht veränderte wissenschaftliche Erkenntnisse zu Gesundheitsbeeinträchtigungen durch nächtlichen Fluglärm.

Die Klage blieb erfolglos. Der Kläger konnte insbesondere keinen Widerruf der Betriebsregelungen nach § 49 Abs. 2 VwVfG verlangen. Denn ein solcher Widerruf setzt voraus, dass auch nachträgliche Schutzauflagen nach § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG - etwa zum baulichen Schallschutz - die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens nicht beseitigen. An dieser Voraussetzung fehlte es. Den vom Kläger behaupteten veränderten Erkenntnissen zum nächtlichen Fluglärm müsste gegebenenfalls durch besseren baulichen Schallschutz Rechnung getragen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hatte daher nicht zu entscheiden, ob sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse tatsächlich seit dem Jahr 2007 in entscheidungserheblicher Weise verändert hatten.

BVerwG 4 A 2.15 - Urteil vom 28. April 2016

Störung von Wetterradaranlagen durch Windenergieanlagen gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar

Das Bundesverwaltungsgericht entschied in zwei parallel gelagerten Verwaltungsstreitsachen, dass der Deutschen Wetterdienst (DWD) bei der Frage, inwieweit Windenergieanlagen (WEA) die Funktionsfähigkeit von Wetterradaranlagen stören und die Aufgabenerfüllung des DWD in nicht mehr tolerierbarer Weise erschweren, keinen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar Beurteilungsspielraum hat.

Gegenstand beider Verfahren waren WEA, für deren Errichtung und Betrieb die Betreiber immissionsschutzrechtliche Genehmigungen beantragt hatten. In beiden Verfahren stand in Streit, ob den im Außenbereich privilegiert zulässigen WEA der öffentliche Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB entgegensteht, weil sie die Funktionsfähigkeit der jeweils etwas mehr als 10 km entfernt liegenden Wetterradaranlagen und die „Warnprodukte“ des DWD nachteilig beeinflussen. In der Berufungsinstanz hatten die WEA-Betreiber jeweils Erfolg. Sowohl der Verwaltungsgerichtshof München als auch das Oberverwaltungsgericht Koblenz hatten sich auf den Standpunkt gestellt, dass diese Fragen der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterlägen. Ergebnis dieser Überprüfung war, dass die zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden Störungen der Wetterradaranlagen durch Abschattungseffekte und Fehlechos (im Allgemeinen) nicht das Gewicht eines der Genehmigung der WEA entgegenstehenden öffentlichen Belangs hätten.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte, dass dem DWD ein Beurteilungsspielraum insoweit nicht zukommt. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebietet, dass Verwaltungshandeln grundsätzlich in sachlicher und rechtlicher Hinsicht durch die Verwaltungsgerichte uneingeschränkt überprüfbar sein muss. Ausnahmen kann grundsätzlich nur der Gesetzgeber regeln. Für einen gesetzgeberischen Willen, dem DWD vorliegend ent-

sprechende Spielräume einzuräumen, fehlt jeder Anhaltspunkt. Auch sonst spricht nichts für eine Letztentscheidungsbefugnis des DWD. Ein Fehler in der Rechtsanwendung lag mit der Folge der Zurückverweisung lediglich insoweit vor, als der Verwaltungsgerichtshof es im Hinblick auf besonders kleinräumige, kurzlebige, aber gleichwohl extreme Wetterlagen als gerechtfertigt angesehen hat, der beantragten Genehmigung Nebenbestimmungen beizufügen, ohne abschließend geklärt zu haben, ob es insoweit tatsächlich zu Störungen der Wetterradaranlagen kommt.

BVerwG 4 C 6.15 und 2.16 - Urteile vom 22. September 2016

Erzwingen und Ändern eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses durch den Stadtrat

Der 5. Senat entschied, dass der Stadtrat Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses im Einzelfall erzwingen oder ändern kann, sofern das gesetzliche Beschlussrecht des Ausschusses dadurch nicht substantiell ausgehöhlt wird.

Der Beklagte, der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden, beschloss, den Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Dresden, den Kläger, anzuweisen, die von diesem beabsichtigte Förderung eines Trägers der freien Jugendhilfe allenfalls unter dem Vorbehalt eines Widerrufs zu bewilligen. Der Vorbehalt solle vorsehen, dass die Förderung widerrufen werde, falls der Träger der freien Jugendhilfe an strafrechtlich relevanten Aktivitäten im Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen beteiligt gewesen sei. Der Kläger folgte dieser Weisung nicht und beschloss die Förderung ohne den verlangten Widerrufsvorbehalt. Daraufhin beschloss der Beklagte, die Entscheidung des Klägers um diesen Vorbehalt zu ergänzen. Der Kläger beehrte vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht erfolglos u.a. die Feststellung, dass die Beschlüsse rechtswidrig seien, weil sie in

das ihm gesetzlich gewährte Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe eingreifen.

Der 5. Senat wies die Revision zurück. Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses in Angelegenheiten der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch) verleiht kein allumfassendes und schrankenloses Alleinentscheidungsrecht in Jugendhilfeangelegenheiten. Der Stadtrat als die unmittelbar demokratisch legitimierte politische Vertretungskörperschaft muss sich im Verhältnis zu dem Jugendhilfeausschuss nicht darauf verweisen lassen, in Angelegenheiten der Jugendhilfe allein Grundsatz- und Strukturentscheidungen treffen und insoweit Rahmenbeschlüsse fassen zu dürfen. Er ist grundsätzlich berechtigt, auch in Einzelfällen zu entscheiden. Durch eine Entscheidung in Jugendhilfeangelegenheiten darf das Beschlussrecht aber nicht substantiell ausgehöhlt werden. Dem Ausschuss müssen Aufgaben von substantiellem Gewicht verbleiben. Dies ist hier der Fall, weil die dem Kläger erteilte Weisung und die nach deren Nichtbefolgung beschlossene Ergänzung seiner Entscheidung um den streitigen Widerrufsvorbehalt lediglich eine Modalität der Förderung eines Trägers der freien Jugendhilfe betreffen.

BVerwG 5 C 12.15 - Urteil vom 4. Februar 2016

Teilerlass des Darlehens nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei Mindestausbildungszeiten

Der 5. Senat entschied, dass Studierende, die bis zum 31. Dezember 2012 ihre Ausbildung beendet haben, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz auch dann Anspruch auf teilweisen Erlass des ihnen darlehensweise gewährten Teils der Ausbildungsförderung haben, wenn sie ihr Studium innerhalb einer Mindestausbildungszeit abschließen, die sich aus einem Zusammenwirken verschiedener Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ergibt.

Der sogenannte „große Teilerlass“, der gewährt wird, wenn die Ausbildung bis zum 31. Dezember 2012 beendet wurde, setzt bei Ausbildungen, für die eine Mindestausbildungszeit festgelegt wurde, voraus, dass die Ausbildung mit Ablauf der Mindestausbildungszeit beendet wurde. Mindestausbildungszeit ist nach der gesetzlichen Definition die durch Rechtsvorschrift festgelegte Zeit, vor deren Ablauf die Ausbildung nicht durch Abschlussprüfung oder sonst planmäßig beendet werden kann. Für die von den Klägerinnen und Klägern absolvierten Ausbildungen waren solche Mindestausbildungszeiten festgelegt. Es bedarf insoweit keiner Regelung, in der die Mindestausbildungszeit ausdrücklich festgelegt ist. Ausreichend ist, dass die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen dahin auszulegen sind, dass durch ein Zusammenwirken verschiedener Bestimmungen über Studium und Prüfung die Ausbildungen nicht vor Ablauf einer bestimmten Zeit beendet werden können. Eine Mindestausbildungszeit liegt auch dann vor, wenn die abschließende Prüfung nach den Bestimmungen der Hochschule - wie in den vorliegenden Fällen - bereits vor Ende der festgelegten Zeit im letzten Semester abgelegt werden kann. Die Mindestausbildungszeiten waren hier auch durch Rechtsvorschriften festgelegt. Es reicht aus, dass diese - wie in einigen der Verfahren - von staatlichen Hochschulen in Satzungen festgelegt worden oder - wie in den übrigen Verfahren - von staatlich anerkannten privaten Hochschulen verbindlich vorgegeben sind. Eine Mindestausbildungszeit muss auch nicht hochschulübergreifend geregelt sein.

BVerwG 5 C 24.15, 25.15, 30.15, 33.15, 50.15, 52.15 und 53.15 - Urteile vom 30. Juni 2016

Berechnung der von dem Verein „Ärzte ohne Grenzen“ zu entrichtenden schwerbehindertenrechtlichen Ausgleichsabgabe

Es ist nicht auszuschließen, dass sich der als gemeinnützig anerkannte Verein „Ärzte

ohne Grenzen“ bei der Berechnung der Zahl der unbesetzten Plätze für Schwerbehinderte die im Rahmen von Hilfseinsätzen im Ausland besetzten Stellen nicht anrechnen lassen muss. Das entschied der 5. Senat.

Arbeitgeber, die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen beschäftigen, müssen für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe entrichten. Bei der Berechnung dieser Abgabe sind kraft Gesetzes Stellen nicht zu berücksichtigen, auf denen Personen beschäftigt werden, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer Art bestimmt ist. Nach Ansicht des 5. Senats war die Beschäftigung der Mitarbeiter auf den vom Kläger im Rahmen von Hilfseinsätzen im Ausland besetzten Stellen vorwiegend durch Beweggründe karitativer Art bestimmt. Soweit der gesetzliche Ausnahmetatbestand eine nicht in erster Linie dem Erwerb dienende Beschäftigung voraussetzt, ist eine objektivierte stellenbezogene Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände erforderlich. Es kommt nicht darauf an, ob für die Beschäftigung überhaupt eine Gegenleistung erbracht wird, sondern darauf, ob die gewährten Zuwendungen nicht schwerpunktmäßig der Gewinnerzielung dienen. Ob und inwieweit dies auf die im Ausland konkret beschäftigten Mitarbeiter von „Ärzte ohne Grenzen“ zutrifft, muss das Oberverwaltungsgericht noch ermitteln.

BVerwG 5 C 1.15 - Urteil vom 30. Juni 2016

Schutz personenbezogener Daten von Abgeordneten des Deutschen Bundestages kann Presseauskünfte zur Büroausstattung ausschließen

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen Pressevertreter mittels des presserechtlichen Auskunftsanspruchs von der Verwaltung des Deutschen Bundestages Informationen darüber erhalten können, welche

Bundestagsabgeordneten welche Anschaffungen über die ihnen zustehende Pauschale für Büro- und Geschäftsbedarf abgerechnet haben.

Der Kläger, Redakteur einer Tageszeitung, forderte von der Verwaltung des Deutschen Bundestages Zugang zu allen Unterlagen über den Erwerb von Montblanc-Schreibgeräten, Digitalkameras und von iPods der Abgeordneten des Deutschen Bundestages in den Jahren 2009 bzw. 2010. Seine nach Verweigerung der begehrten Auskünfte erhobene Klage blieb auch insoweit erfolglos, als sie auf einen presserechtlichen Auskunftsanspruch gestützt war.

Die Bundestagsabgeordneten haben nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ein berechtigtes Interesse an der Vertraulichkeit von Informationen über die Inanspruchnahme ihrer Sachmittelpauschale, weil es sich um personenbezogene Daten handelt, die von der Freiheit des Mandats geschützt sind. Die Schutzwürdigkeit dieses Interesses an Vertraulichkeit ist allerdings gemindert, wenn - namentlich auf der Grundlage zunächst ohne Namensnennung erteilter Angaben - konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche, insbesondere nicht mandatsbezogene Inanspruchnahme der Pauschale vorliegen. In einem solchen Fall überwiegt das grundrechtlich geschützte Informationsinteresse der Presse, auch unter Nennung der Namen über die Anschaffungen von Abgeordneten Auskunft zu erhalten. Ein solcher Fall war hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber nicht gegeben

BVerwG 6 C 65.14 und 66.14 - Urteile vom 16. März 2016

Rundfunkbeitrag für private Haushalte mit dem Grundgesetz vereinbar

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Revisionsverfahren entschieden, dass der Rundfunkbeitrag für private Haushalte verfassungsgemäß erhoben wird. Seit dem 1. Januar 2013 wird nach dem Rundfunkbei-

tragsstaatsvertrag der Länder für jede Wohnung ein einheitlicher Rundfunkbeitrag erhoben, der seit 2015 im Monat 17,50 € beträgt. Dieser nicht vom Besitz eines Empfangsgeräts abhängige Beitrag hat die frühere Rundfunkgebühr abgelöst, die nur anfiel, wenn ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gesetzgebungskompetenz der Länder bejaht, da es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer handelt. Denn der Rundfunkbeitrag wird nicht voraussetzungslos, sondern als Gegenleistung für die Möglichkeit erhoben, öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme empfangen zu können. Zudem fließt das Beitragsaufkommen nicht in den Allgemeinen Staatshaushalt, sondern dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Diese nichtsteuerliche Finanzierung ist auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Dies folgt zum einen daraus, dass der Rundfunkbeitrag den Vorteil der Empfangsmöglichkeit abgilt. Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnung ist zur Erfassung des Vorteils geeignet, weil nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts weit über 90% der privaten Haushalte mit Fernsehgeräten ausgestattet sind. Die Landesgesetzgeber brauchten auch nicht an der geräteabhängigen Rundfunkgebühr festzuhalten, weil deren Vereinbarkeit mit dem Verfassungsgebot der Abgabengerechtigkeit zumindest zweifelhaft war. Insbesondere die Verbreitung multifunktionaler Empfangsgeräte führte dazu, dass das gebührenpflichtige Bereithalten eines Empfangsgeräts gegen den Willen der Besitzer nicht mehr festgestellt werden konnte. Zum anderen stellt die Erhebung einer nichtsteuerlichen Abgabe die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Finanzierung dar. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass die Rundfunkanstalten dadurch in die Lage versetzt werden, den klassischen, der Vielfaltsicherung verpflich-

teten Rundfunkauftrag unter den Bedingungen der dualen Rundfunkordnung zu erfüllen, ohne in eine mit der Rundfunkfreiheit unvereinbare, weil die Vielfalt gefährdende Abhängigkeit von Werbeeinnahmen oder staatlichen Zuschüssen zu geraten.

Eine Befreiungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz würde das gesetzliche Ziel der möglichst gleichmäßigen Beitragserhebung konterkarieren. Zudem kann der Nachweis, nicht über ein Empfangsgerät zu verfügen, aufgrund der technischen Entwicklung mit angemessenem Aufwand nicht mehr verlässlich erbracht werden.

Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnung ist auch mit Blick auf die Benachteiligung von Alleininhabern einer Wohnung sachlich gerechtfertigt. Denn die Wohnung stellt den typischen Ort des Programmempfangs dar und ermöglicht es, die Beiträge ohne tatsächlichen Ermittlungsaufwand als Massengeschäft zu erheben.

BVerwG 6 C 6.15 - 8.15, 21.15 - 23.15, 25.15 - 29.15 und 31.15 - 33.15 - Urteile vom 18. März 2016

Bundesnachrichtendienst muss über Herkunft und Empfänger von Daten nur ausnahmsweise Auskunft erteilen

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Erteilung von Auskünften des Bundesnachrichtendienstes (BND) über Herkunft und Weitergabe personenbezogener Daten nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommt.

Der Kläger, ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages, begehrte von dem beklagten BND Auskunft über seine dort gespeicherten personenbezogenen Daten sowie darüber, ob und in welchem Umfang der BND seine Daten an die National Security Agency (NSA) der USA weitergegeben bzw. von dieser Organisation erhalten hat. Der BND erteilte dem Kläger Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten, lehnte aber die Auskunftserteilung zu einem Datenaustausch ab. Das in diesem Verfahren

erstinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Im BND-Gesetz sind Angaben über die Herkunft und die Empfänger von Übermittlungen personenbezogener Daten von der Auskunftspflicht des BND ausgenommen. Die Regelung dient v.a. dem Schutz der Geheimhaltungsbedürftigen Arbeitsweise des BND. Zwar kann der Kläger sich grundsätzlich auch auf einen aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung herzuleitenden Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über sein Auskunftsbegehren stützen. Aber auch hier kommt nach der in der genannten Ausschlussregelung zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers dem Geheimhaltungsinteresse im Regelfall Vorrang zu. Für einen Ausnahmefall muss der Betroffene aufzeigen, dass er Auskunft über einen Datenaustausch zur Vermeidung gewichtiger Nachteile benötigt. Derartige Anhaltspunkte waren weder aufgrund des Inhalts der mitgeteilten Daten noch mit Blick auf die Stellung des Klägers als Bundestagsabgeordneter ersichtlich.

BVerwG 6 A 7.14 - Urteil vom 15. Juni 2016

Kein genereller Schutz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gegen die Konkurrenz gewerblicher Altkleidersammler

Das Bundesverwaltungsgericht klärte in einem Grundsatzurteil zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz die Rechtslage auf dem umkämpften Markt für Alttextilien. Danach müssen sich Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vermehrt der Konkurrenz durch gewerbliche Altkleidersammler stellen.

In dem zu entscheidenden Fall untersagte die Stadt Aschaffenburg einem bundesweit tätigen Unternehmen die Containersammlung von Altkleidern im Stadtgebiet. Sie verwies auf entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen. Nach der gesetzlichen Regelung lägen diese schon deswegen vor, weil die Stadtwerke für Textilabfälle

bereits eine hochwertige getrennte Erfassung in Recyclinghöfen, mit einer halbjährlichen Haushaltssammlung und einer Containersammlung anböten. Die Klage gegen die Untersagungsverfügung hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück. Die gesetzlichen Regelungen sind nicht so zu verstehen, dass eine gewerbliche Altkleidersammlung bereits dann untersagt werden kann, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für Alttextilien eine hochwertige Erfassung und Verwertung bereitstellt. Vielmehr bedarf es der Prüfung, ob trotz der Sammlung durch den gewerblichen Wettbewerber die gesetzliche Vermutung, dass in einer solchen Situation die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährdet ist, ausnahmsweise nicht eingreift. Nur diese Auslegung des Gesetzes wird den unionsrechtlichen Vorgaben gerecht. Es kommt folglich darauf an, ob im konkreten Fall gerade nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch den Marktzugang des gewerblichen Sammlers die Grundstrukturen der Entsorgung, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Gewährleistung einer sachgerechten Aufgabenerfüllung nach Maßgabe seiner organisatorischen Grundentscheidungen ins Werk gesetzt hat, wesentlich umgestaltet werden müssen. Ob eine solche Ausnahmesituation vorliegt, richtet sich in erster Linie nach dem Anteil der Sammelmenge, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die neu hinzutretende gewerbliche Sammlung unter Berücksichtigung auch anderer angezeigter Sammlungen und bei Einbeziehung gemeinnütziger Sammlungen voraussichtlich entzogen wird. Im Interesse der Praktikabilität der Regelung ist in einer verallgemeinernden Weise von einer „Irrelevanzschwelle“ auszugehen: Hält sich die prognostizierte Einbuße für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter einem Schwellenwert von 10 bis 15 % der Sam-

melmenge, greift die gesetzliche Regelvermutung nicht ein.

BVerwG 7 C 4.15 - Urteil vom 30. Juni 2016

Planfeststellungsbeschluss zur Weservertiefung rechtswidrig und nicht vollziehbar

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Klage des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) mit Urteil vom 11. August 2016 den Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 15. Juli 2011 für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt.

Die Planung richtet sich darauf, die Erreichbarkeit der Häfen Bremerhaven, Brake und Bremen zu verbessern. Die Außenweser soll so vertieft werden, dass Bremerhaven tideunabhängig von Großcontainerschiffen mit einem Abladetiefgang von bis zu 13,5 m erreicht werden kann. Die Unterweser soll so vertieft werden, dass Brake von Schiffen mit einem Abladetiefgang von bis zu 12,8 m und Bremen von Schiffen mit einem Abladetiefgang von bis zu 11,1 m tideabhängig erreicht werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der angefochtene Planfeststellungsbeschluss gegen Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorschriften zum Schutz Europäischer Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, wasserrechtliche Vorschriften und das fachplanungsrechtliche Abwägungsgebot verstößt. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere verkannt, dass die Planung drei selbständige Vorhaben im Sinne des Fachplanungsrechts umfasst, nämlich die Vertiefung der Außenweser einschließlich der hafenbezogenen Wendestelle, die Vertiefung der Unterweser von Bremerhaven bis Brake und die Vertiefung der Unterweser von Brake bis Bremen. Um drei Vorhaben handelt es sich, weil mit diesen Maßnahmen je verschiedene Ziele verfolgt werden und die Maßnahmen unabhängig voneinander verwirklicht werden

können, ohne dass das Ziel einer Maßnahme durch Verzicht auf die anderen vereitelt würde. Aufgrund dieser Fehleinschätzung konnte die Behörde nicht ihrer Pflicht gerecht werden, die mit dem jeweiligen Vorhaben verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Natur, aber auch den Nutzen für die jeweils verfolgten Gemeinwohlbelange sachgerecht zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Die durchgeführte wasserrechtliche Prüfung entspricht nicht den vom Europäischen Gerichtshof im Vorlageverfahren geklärten Vorgaben des Verschlechterungsverbots der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Diese und die weiteren festgestellten Mängel führten nicht zur Aufhebung, sondern nur zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, weil die Mängel durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können.

BVerwG 7 A 1.15 - Urteil vom 11. August 2016

Informationszugang zu dienstlichen Telefonlisten von Jobcentern

Einem Anspruch auf Informationszugang zu den dienstlichen Telefonnummern der Bediensteten von Jobcentern können sowohl die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als auch der Schutz der personenbezogenen Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegenstehen.

Die Kläger beehrten unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu Diensttelefonlisten von Jobcentern. Deren Bedienstete sind von ihren Kunden nicht unmittelbar telefonisch zu erreichen. Anrufe werden jeweils von eigens eingerichteten Service-Centern unter einheitlichen Telefonnummern entgegengenommen.

Soweit die von den Klägern geltend gemachten Ansprüche noch im Streit standen, hatten die Klagen in der Berufungsinstanz keinen Erfolg. Die hiergegen gerichteten Revi-

sionen hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht Münster und der Verwaltungsgerichtshof München haben im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften entschieden, dass zu Lasten der Kläger der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG eingreift. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehören u.a. die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen sowie Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Ehre. Das Oberverwaltungsgericht Münster und der Verwaltungsgerichtshof München haben jeweils Tatsachen festgestellt, aus denen sich eine Gefährdung dieser Schutzgüter ergibt. Sie besteht namentlich in nachteiligen Auswirkungen auf die effiziente und zügige Aufgabenerfüllung der Jobcenter, die infolge von direkten Anrufen bei den Bediensteten eintreten können.

In weiteren, vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entschiedenen, Fällen waren die beklagten Jobcenter vom Verwaltungsgericht verpflichtet worden, über die Ansprüche der Kläger erneut zu entscheiden; zuvor muss ermittelt werden, ob die betroffenen Mitarbeiter in den Informationszugang einwilligen. Insoweit sind die verwaltungsgerichtlichen Urteile rechtskräftig geworden.

Dem mit der Revision verfolgten weitergehenden Anspruch auf Übermittlung der Telefonlisten ohne vorherige Einwilligung der betroffenen Bediensteten steht § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG entgegen. Danach darf ohne eine solche Einwilligung Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Bei den dienstlichen Telefonnummern handelt es sich um personenbezogene Daten, die vom Schutzbereich des

Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erfasst werden. § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG liegt daher ein relativer Vorrang des Datenschutzes vor dem Informationsinteresse zugrunde. Vor diesem Hintergrund war in den entschiedenen Fällen ein Überwiegen der von den Klägern geltend gemachten Interessen zu verneinen.

BVerwG 7 C 20.15, 23.15, 27.15 und 28.15 - Urteile vom 20. Oktober 2016

Erlaubnisverfahren für private Sportwettenanbieter muss transparent sein

Im Juni 2016 hatte sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen die private Vermittlung von Sportwetten wegen fehlender Erlaubnis versagt werden kann. Es hat entschieden, dass die Untersagung der Vermittlung von Sportwetten nicht auf das Fehlen einer Erlaubnis gestützt werden kann, wenn ein europarechtswidriges staatliches Sportwettenmonopol faktisch fortbesteht, weil das für private Wettanbieter eröffnete Erlaubnisverfahren nicht dem europarechtlichen Gebot der Transparenz entspricht.

Das beklagte Land Rheinland-Pfalz hatte der Klägerin im April 2010 die Vermittlung von Sportwetten unter Verweis auf das im Glücksspielstaatsvertrag 2008 verankerte Sportwettenmonopol untersagt. Ihr Widerspruch wurde mit der Begründung zurückgewiesen, das Land Rheinland-Pfalz habe im Hinblick auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu den deutschen Sportwettenmonopolen vom 8. September 2010 inzwischen ein Erlaubnisverfahren für private Wettanbieter eröffnet. Die Klägerin erfülle nicht offensichtlich alle Anforderungen, die danach an Wettvermittler zu stellen seien. Das Oberverwaltungsgericht hat der Berufung der Klägerin bezüglich des Untersagungszeitraums von der Eröffnung des Erlaubnisverfahrens bis zur Widerspruchsentscheidung stattgegeben. Die im Widerspruchsbeschcheid nachgeschobene Ermessenserwägung sei nicht Gegenstand der

gerichtlichen Prüfung, weil dadurch der ursprüngliche Bescheid in seinem Wesen verändert worden sei. Die somit allein auf das staatliche Sportwettenmonopol gestützte Untersagung sei rechtswidrig. Dieses Monopol könne in Rheinland-Pfalz wegen einer den Zielen der Suchtbekämpfung und des Spielerschutzes widersprechenden Werbepaxis nicht angewendet werden.

Auf die Revision des beklagten Landes hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hätte die neue Begründung der Untersagungsverfügung berücksichtigen müssen. Gegenstand der gerichtlichen Prüfung ist der Verwaltungsakt in der Gestalt, die ihm der Widerspruchsbescheid gegeben hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Ob die Untersagung auch bei Berücksichtigung ihrer neuen Begründung rechtswidrig war, ließ sich auf Grundlage der Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts nicht abschließend entscheiden. Wie der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 4. Februar 2016 (C-336/14 - Sebat Ince) entschieden hat, können private Wettanbieter nicht wegen Verstoßes gegen den Erlaubnisvorbehalt strafrechtlich sanktioniert werden, wenn das für Private bis zur Anwendung einer Glücksspielrechtlichen Neuregelung eingeführte Erlaubnisverfahren nicht transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet worden ist und deshalb faktisch weiterhin ein staatliches Sportwettenmonopol besteht. In einem solchen Fall kann das Fehlen einer Erlaubnis auch keine Untersagung der Wettvermittlung begründen. Das Oberverwaltungsgericht wird im zurückverwiesenen Verfahren zu klären haben, ob in Rheinland-Pfalz ein faktisches Monopol fortbestand, was insbesondere zuträfe, wenn die Eröffnung des Erlaubnisverfahrens und die Erlaubnisvoraussetzungen nicht öffentlich bekannt gemacht worden wären.

BVerwG 8 C 5.15 - Urteil vom 15. Juni 2016

Landesrechtliche Einschränkungen für Spielhallen in Berlin und Rheinland-Pfalz sind rechtmäßig

Die vom Berliner Landesgesetzgeber eingeführten Beschränkungen für die Erlaubnis und den Betrieb von Spielhallen verstoßen nicht gegen Verfassungs- oder Unionsrecht. Das hat das Bundesverwaltungsgericht im Dezember 2016 entschieden. Auch eine in Rheinland-Pfalz für Spielhallen geschaffene Abstandsregelung zu Einrichtungen für Minderjährige ist verfassungskonform.

Seit 2006 sind die Länder nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zum Erlass von Gesetzen im Bereich des „Rechts der Spielhallen“ befugt. Die Betreiberinnen von Spielhallen an vier bestehenden und einem geplanten Standort in Berlin haben - in verschiedenen Fallkonstellationen - gegen Einschränkungen geklagt, die das Land Berlin mit seinem Spielhallengesetz und dem ergänzenden Mindestabstandssetzungsgesetz neu eingeführt hat. Sämtliche Klagen waren in den beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revisionen der Klägerinnen blieben ohne Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Länder auf Grundlage von Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG sämtliche Voraussetzungen für die Erlaubnis von Spielhallen und die Art und Weise ihres Betriebs regeln dürfen. Bezüglich der Spielgeräte ist dem Bund im Rahmen des Kompetenztitels „Recht der Wirtschaft“ die Befugnis zur Regelung der für die Handelbarkeit relevanten produktbezogenen Anforderungen verblieben. Sämtliche der in den anhängigen Verfahren angegriffenen Spielhallenregelungen lassen sich danach dem „Recht der Spielhallen“ als ausschließliche Gesetzgebungsmaterie der Länder zuordnen. Die Abstandsgebote zu anderen Spielhallen sind nicht Teil des „Bodenrechts“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG, da sie nicht auf einen Ausgleich der verschiedenen Nutzungsinteressen am Grund und Boden ausgerichtet sind. Die Abstandsgebote zu Einrichtungen für Minderjährige unterfallen nicht der „öffentlichen Fürsorge“

i.S.d. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG, sondern regeln den Schutz von Minderjährigen im Zusammenhang mit den auf die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht ausgerichteten landesrechtlichen Regelungen zur Zulassung und zum Betrieb von Spielhallen.

Die angegriffenen Spielhallenregelungen sind mit der Berufsfreiheit der klagenden Spielhallenbetreiber vereinbar. Sämtliche streitgegenständlichen Regelungen dienen dem überragend wichtigen Gemeinwohlziel der Bekämpfung und Prävention von Spielsucht. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat festgestellt, dass die meisten Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten an gewerblich zugelassenen Automaten spielen und daher ein erhebliches Suchtpotenzial besteht.

Das Gebot eines Mindestabstands zu anderen Spielhallen und das Verbot mehrerer Spielhallen an einem Standort verringern die Spielanreize und damit das Suchtpotenzial durch Reduzierung der Anzahl und Dichte von Spielhallen sowie Spielgeräten. Der Mindestabstand zu Einrichtungen für Minderjährige schützt die Kinder und Jugendlichen im Interesse der Suchtprävention vor einer Gewöhnung an Spielhallen als Teil ihres täglichen Lebensumfeldes um Bildungs- und Freizeiteinrichtungen.

Die Eignung der angegriffenen Regelungen wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass auch in Gaststätten Spielautomaten aufgestellt werden dürfen (in Berlin bis zu drei, ab November 2019 zwei). Gegen entsprechende Ausweichbewegungen der Spieler spricht das unterschiedliche Gepräge von Spielhallen und Gaststätten, da bei Letzteren die Verabreichung von Speisen und Getränken im Vordergrund steht und regelmäßig eine Sozialkontrolle durch Nichtspieler stattfindet. Nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg unterscheiden sich die verschiedenen Regelungsbereiche deutlich. Von Spielautomaten in Gaststätten geht wegen des unterschiedlichen Gepräges kein vergleichbar intensiver Spielanreiz aus wie von Spielhal-

len. Spielbanken sind im täglichen Lebensumfeld nicht annähernd gleich zugänglich wie Spielhallen; außerdem unterliegen die Spieler dort intensiveren Zugangs- und Verhaltenskontrollen. Angesichts dieser Unterschiede sind die Einschränkungen für Spielhallen auch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar.

Die Anwendbarkeit der angegriffenen Spielhallenregelungen wird auch nicht durch Unionsrecht ausgeschlossen. Das Spielhallengesetz Berlin war nicht nach Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG an die EU-Kommission zu notifizieren, da es keine „technische Vorschrift“ im Sinne der Richtlinie enthält. Es schließt die Verwendung von Spielgeräten in Spielhallen nicht aus und verringert damit nicht ihre „Nutzungskanäle“.

BVerwG 8 C 6.15 - 8.15, 4.16, 5.16 und 8.16 - Urteile vom 16. Dezember 2016

BAB A 20 - Elbtunnel bei Glückstadt

Die umstrittene Teilstrecke der BAB A 20 zwischen Kollmar (Schleswig-Holstein) und Drochtersen (Niedersachsen) gehört zur „Nord-West-Umfahrung Hamburg“, die bei Lübeck an die von Stettin kommende Ostseeautobahn anknüpft. Sie quert die Elbe mittels eines etwa 5,7 km langen Tunnels. Für die Planfeststellung wurde der Streckenabschnitt an der Landesgrenze in der Mitte der Elbe in zwei selbstständige Verfahren unterteilt.

Auf der schleswig-holsteinischen Seite hatte das Bundesverwaltungsgericht über die Klagen dreier Umweltverbände, der Gemeinde Kollmar, des Kreises Steinburg, des Unternehmens Elbfähre Glückstadt-Wischhafen und zahlreicher privater Kläger zu entscheiden. Es hat auf die Klagen der Naturschutzverbände einen Fehler festgestellt und den Planfeststellungsbeschluss deshalb für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Die Klagen der übrigen Kläger, auf die sich der Fehler nicht auswirkte, hat das Bundesverwaltungsgericht abgewiesen.

Das zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen abgestimmte Konzept für die Sicherheit des doppelröhrigen Straßentunnels hielt der rechtlichen Überprüfung stand. Wesentliche Elemente dieses Sicherheitskonzepts sind eine permanente Überwachung der Höchstgeschwindigkeit von maximal 80 km/h, ein Detektionssystem, das Brände schon nach 15 Sekunden erkennt und automatisch der Betriebszentrale meldet, ein hochwirksames Lüftungssystem, das im Brandfall die Rauchausbreitung wesentlich vermindert, sowie 20 Notausgänge in Form von Querverbindungen zwischen den beiden Tunnelröhren. Der Senat hat berücksichtigt, dass das Sicherheitskonzept noch in der mündlichen Verhandlung in zweifacher Hinsicht verbessert worden ist: So werden zum einen fünf statt bisher zwei Querschläge zwischen den Tunnelröhren so ausgestaltet, dass sie von den Einsatzfahrzeugen der Rettungsdienste befahren werden können. Zum anderen hat der Beklagte festgelegt, dass hauptamtliche Wachabteilungen der Feuerwehr für den Tunnel geschaffen werden.

Ein rechtlicher Fehler ist der Planfeststellungsbehörde aber hinsichtlich des Gewässerschutzes unterlaufen. Hinsichtlich der Auswirkungen, die von dem Vorhaben, insbesondere von dem für den Tunnelvortrieb benötigten Prozesswasser auf die betroffenen Gewässer ausgehen, wurde erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein wasserrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Da dieser in Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe wesentlich über die bisherigen Untersuchungen hinausging und überdies zu einer Änderung des Planfeststellungsbeschlusses führte, hätte eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden müssen, was unterblieben ist.

BVerwG 9 A 7.15 - 11.15 und 14.15 - Urteile vom 28. April 2016

BAB A 20 - Klagen gegen niedersächsischen Tunnelabschnitt ohne Erfolg

Die gegen den niedersächsischen Abschnitt der Elbquerung gerichteten Klagen des BUND Niedersachsen sowie der Betreiberin eines Windparks hatten keinen Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat hier keinen Verfahrensfehler festgestellt. Zwar wurde eine Untersuchung, ob das Vorhaben die umliegenden Gewässer sowie das Grundwasser verschlechtert, ebenso wie im Planfeststellungsverfahren bezüglich der schleswig-holsteinischen Tunnelhälfte erst nach der Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung war dennoch nicht erforderlich. Der Unterschied zu Schleswig-Holstein bestand darin, dass sich der Planfeststellungsbeschluss auf die Lösung der mit einem Autobahnbau üblicherweise verbundenen Entwässerungsprobleme beschränken, die komplexen Fragen des Prozesswassers für den Tunnelvortrieb aber ausklammern durfte. Der Tunnelvortrieb erfolgt von Schleswig-Holstein aus, sodass das hierfür benötigte Wasser dort entnommen und wieder eingeleitet werden muss.

Auch mit den Anforderungen des Naturschutzes ist der angefochtene Planfeststellungsbeschluss vereinbar. Insbesondere werden die Schutzziele des FFH-Gebietes „Untere Elbe“ und des gleichnamigen Vogelschutzgebietes ebenso wenig erheblich beeinträchtigt wie Belange des Artenschutzes.

Schließlich wurden auch die Interessen der Betreiberin eines Windparks ausreichend berücksichtigt.

BVerwG 9 A 18.15 und 19.15 - Urteile vom 10. November 2016

Waldschlösschenbrücke in Dresden

Der 9. Senat hat den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen für den Bau der Waldschlösschenbrücke in Dresden für rechtswidrig erklärt.

Das Problem des Falles bestand darin, dass die Elbwiesen, die die Brücke quert, erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, aber vor Ausführung des Vorhabens in die europaweite Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) aufgenommen worden waren. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren nach Durchführung einer ersten mündlichen Verhandlung im März 2014 ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof verschiedene Fragen zur FFH-Richtlinie vorgelegt. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Ausführung eines Projekts, das - wie im vorliegenden Fall - vor einer Gebietsausweisung genehmigt wurde, nach der Gebietslistung unter das sogenannte Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 dieser Richtlinie fällt. Ein solches Projekt darf nur dann fortgesetzt werden, wenn eine Verschlechterung der Lebensräume und eine Störung von Arten ausgeschlossen ist.

Der 9. Senat ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich daraus im vorliegenden Fall eine Pflicht zur Durchführung einer nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt. Eine solche Untersuchung fehlt bislang. Ferner fehlt eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung. Die Landesdirektion Dresden hat nun ein ergänzendes Verfahren durchzuführen, um die festgestellten Mängel zu beheben. Die weitere Nutzung der Brücke bis zum Abschluss dieser Prüfung war nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht.

BVerwG 9 C 3.16 - Urteil vom 15. Juli 2016

Handwerksinnungen dürfen keine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung einführen

Eine Handwerksinnung darf nicht durch Satzung die aus dem Bereich der Arbeitgeberverbände bekannte Mitgliedschaftsform einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (sog. OT-Mitgliedschaft) einführen.

Im zugrundeliegenden Fall hatte die klagende Handwerksinnung eine Satzungsän-

derung beschlossen, nach der Mitglieder ihre Bindung an Tarifverträge der Innung durch Erklärung ausschließen konnten und tarifpolitische Entscheidungen ausschließlich von tarifgebundenen Mitgliedern in einem besonderen Ausschuss zu treffen waren. Die Handwerkskammer verweigerte eine Genehmigung der Satzungsänderung. Nachdem die Klage der Innung hiergegen vom Verwaltungsgericht abgewiesen wurde, verpflichtete das Oberverwaltungsgericht die Handwerkskammer zur Genehmigung der Satzung.

Die Revision der Handwerkskammer hiergegen hatte Erfolg. Der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat entschieden, dass die Handwerksordnung Innungen die Befugnis zum Abschluss von Tarifverträgen verleiht, damit in dem durch kleine Betriebe geprägten Bereich des Handwerks für sämtliche Innungsmitglieder eine tarifliche Ordnung hergestellt werden kann. Dieser gesetzliche Zweck wäre gefährdet, wenn einzelne Innungsmitglieder für sich eine Tarifbindung ausschließen könnten. Zudem ist nach der Handwerksordnung die Innungsversammlung, in der jedes Mitglied stimmberechtigt ist, das für alle wesentlichen Fragen und für die Erhebung und Verwendung aller finanziellen Mittel zuständige Hauptorgan. Die Handwerksordnung lässt es nicht zu, einen für tarifpolitische Entscheidungen zuständigen Ausschuss der Innungen nach den Grundsätzen der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung hierfür so zu organisieren, dass OT-Mitglieder keinen Einfluss auf diese Entscheidungen erlangen.

BVerwG 10 C 23.14 - Urteil vom 23. März 2016

Kammermitglied kann Austritt seiner IHK aus dem Dachverband verlangen, wenn dieser sich allgemeinpolitisch betätigt

Im März 2016 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass dem Mitglied einer Industrie- und Handelskammer ein Anspruch auf Austritt der Kammer aus dem Deut-

schen Industrie- und Handelskammertag (DIHK e.V.) zustehen kann, wenn dieser sich außerhalb des gesetzlichen Rahmens der Kammerkompetenzen betätigt, beispielsweise durch allgemeinpolitische Äußerungen.

Der in der Windenergiebranche tätige Kläger ist gesetzliches Mitglied der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, die dem DIHK angehört. Der Kläger beanstandete u.a., der (frühere) Präsident des DIHK habe sich wiederholt allgemeinpolitisch sowie einseitig zu Fragen der Umwelt- und Klimapolitik geäußert. Damit habe der DIHK den gesetzlichen Kompetenzrahmen der Kammern überschritten. Deshalb forderte der Kläger seine Kammer schon 2007 zum Austritt aus dem Dachverband auf. Als die Kammer sich weigerte, klagte er gegen sie auf Austritt aus dem Dachverband. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

Auf die Revision des Klägers hob das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an das Obergericht Münster zurück. Zur Begründung wies es darauf hin, dass die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer die allgemeine Handlungsfreiheit beschränkt. Deshalb müssen die Kammermitglieder die Tätigkeit der Kammer nur im gesetzlichen Rahmen hinnehmen. Nach dem IHK-Gesetz gehört es zu den wesentlichen Aufgaben der Kammer, das Gesamtinteresse der ihr angehörenden Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen. Dazu hat sie insbesondere die Behörden durch Vorschläge, Gutachten und Berichte zu unterstützen und zu beraten. Die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen ist ausdrücklich ausgenommen.

Da die Interessen der Gewerbetreibenden auch durch überregionale Fragen berührt werden, dürfen die örtlichen Kammern sich zu einem Dachverband wie dem DIHK zusammenschließen, um ihre Belange gegenüber den Ländern, dem Bund oder der Europäischen Union zu vertreten. Das setzt

aber voraus, dass der DIHK sich seinerseits innerhalb des gesetzlichen Kompetenzrahmens der Kammern bewegt. Äußert er sich dagegen auch allgemeinpolitisch oder zu sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Themen, darf keine Kammer dies dulden. Dasselbe gilt, wenn der DIHK die Interessen der Kammern einseitig oder unvollständig repräsentiert, namentlich beachtliche Minderheitspositionen übergeht, oder wenn die Art und Weise seiner Äußerungen nicht mehr dem Charakter sachlicher Politikberatung entspricht, sondern die Gebote der Sachlichkeit und Objektivität missachtet. In derartigen Fällen kann jedes Kammermitglied von seiner Kammer verlangen, das Nötige zu tun, damit der DIHK weitere Kompetenzüberschreitungen unterlässt. Bei Wiederholungsgefahr kann es von seiner Kammer verlangen, aus dem DIHK auszutreten.

Der Kläger hatte zahlreiche Kompetenzüberschreitungen aus den Jahren 2004 bis 2013 nachgewiesen. Weil das Obergericht aber zur Frage, ob auch künftig eine Wiederholung derartiger Äußerungen droht, noch keine Feststellungen getroffen hatte, musste die Sache an es zurückverwiesen werden. Es wird bei der Prüfung der Wiederholungsgefahr auch zu berücksichtigen haben, ob der DIHK in seiner Satzung wirksame Vorkehrungen gegen künftige Kompetenzüberschreitungen trifft.

(Inzwischen hat der DIHK angekündigt, 2017 eine Beschwerdestelle einzurichten.)

BVerwG 10 C 4.15 - Urteil vom 23. März 2016

Anschluss an Fernwärmeversorgung aus Klimagründen vereinfacht

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im September 2016 mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen eine Kommune den Anschluss- und Benutzungszwang an eine Fernwärmeversorgung zum Zwecke des globalen Klimaschutzes nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) anordnen darf. Es hat ent-

schieden, dass die Gemeinde- und Stadträte vor Erlass einer solchen Satzung nicht immer ein aufwändiges Gutachten über die klimatischen Auswirkungen der Maßnahme einholen müssen.

Der Entscheidung lag ein Rechtsstreit zwischen der Stadt Halberstadt und einer örtlichen Wohnungsbaugenossenschaft zu Grunde. Die Stadt ordnete mit Satzung vom 27. September 2012 für einen Teil des Stadtgebiets zum Zwecke des Klimaschutzes einen Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke an. Das Oberverwaltungsgericht gab dem Normenkontrollantrag der Wohnungsbau-gesellschaft mit der Begründung statt, dass die Kommune das für einen Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) stets erforderliche dringende öffentliche Bedürfnis nicht hinreichend überprüft habe. Sie hätte ein wissenschaftliches Gutachten einholen und einen Vergleich der zu erwartenden CO₂-Emissionen mit und ohne Anschlusszwang an die Fernwärmeversorgung durchführen müssen.

Dem folgte das Bundesverwaltungsgericht nicht. Es hat klargestellt, dass § 16 EEWärmeG eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für einen Anschluss- und Benutzungszwang aus klimapolitischen Gründen darstellt. Das lässt zwar Raum für eine er-

gänzende Anwendung von Landesrecht, eröffnet den Ländern aber nicht die Möglichkeit, die Anforderungen in Bezug auf den globalen Klimaschutz zu verschärfen. Ein gutachtlicher Vergleich der zu erwartenden CO₂-Emissionen mit und ohne Anschluss- und Benutzungszwang kann nach der bundesrechtlichen Regelung des § 16 EEWärmeG nicht generell gefordert werden. Arbeitet eine Fernwärmeversorgungseinrichtung in dem in Anlage VIII des EEWärmeG vorgeschriebenen Umfang mit erneuerbaren Energien, mit Abwärme oder Kraft-Wärme-Kopplung, so spricht eine generelle Vermutung dafür, dass der Anschluss- und Benutzungszwang von Wohngebieten dem Klima- und Ressourcenschutz dient. Nur wenn sie diese Standards nicht einhält, bedarf es in der Regel einer konkreten Vergleichsrechnung in Bezug auf die gesamtklimatischen Auswirkungen.

Da das Oberverwaltungsgericht nicht geprüft hatte, ob die Fernwärmeeinrichtung der Stadt Halberstadt den Anforderungen der Anlage VIII des EEWärmeG entsprach, wurde die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

BVerwG 10 CN 1.15 - Urteil vom 8. September 2016

Rechtsprechungsvorschau 2017

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2017 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Terminübersichten noch angekündigt. Dort finden Sie auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen.

Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Verfahren, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Verfahren nach Senaten

Verfahren des 1. Revisionssenats

Voraussetzungen für eine Verpflichtung zum Selbsteintritt im Asylverfahren (Dublin III-VO) <i>BVerwG 1 C 9.16</i>	45
Prüfung der Grenzübertrittsdocuments durch Beförderungsunternehmer auch im innereuropäischen Reiseverkehr? <i>BVerwG 1 C 23.16 und 25.16</i>	45

Verfahren des 2. Revisionssenats

Teilweise Konsumtion der Leistungsbezüge von Professoren nach der Neuregelung der W- Besoldung im rheinland-pfälzischen Recht <i>BVerwG 2 C 30.16</i>	45
Unionsrechtliche Anforderungen für freiwillige Mehrarbeit im Feuerwehrdienst <i>BVerwG 2 C 31.16 - 44.16</i>	46
Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung im Land Berlin <i>BVerwG 2 C 56.16 - 58.16</i>	46

Verfahren des 3. Revisionssenats

Ausbau Eisenbahnknoten Berlin, Berlin Südkreuz - Blankenfelde <i>BVerwG 3 A 1.16 und 2.16</i>	47
Arzneimittelleigenschaft von lebend importierten Blutegeln <i>BVerwG 3 C 18.15</i>	47
Anforderungen an das Halten von Nerzen: Vereinbarkeit der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung mit Berufsfreiheit und Parlamentsvorbehalt <i>BVerwG 3 C 1.16</i>	48

Verbot, wegen der Gefahr terroristischer Anschläge einen ausländischen Flughafen anzufliegen <i>BVerwG 3 C 4.16</i>	48
Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach strafgerichtlicher Fahrerlaubnisentziehung wegen einer Trunkenheitsfahrt mit weniger als 1,6 Promille <i>BVerwG 3 C 24.15 und 13.16</i>	49

Verfahren des 4. Revisionssenats

380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Ganderkesee und St. Hülfe/Diepholz in Niedersachsen <i>BVerwG 4 A 2.16 - 6.16, 8.16 und 16.16</i>	49
380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Wehrendorf - St. Hülfe in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen <i>BVerwG 4 A 9.16 - 15.16</i>	50
Unionsrechtliche Zulässigkeit der Vorschriften über die Planerhaltung <i>BVerwG 4 CN 3.16</i>	51
Nachbarschutz gegen den Neubau eines Ferkel-Aufzuchtstalles in einem schon über den Werten der GIRL vorbelasteten Gebiet, wenn die mit dem Neubau einhergehenden Maßnahmen insgesamt zu einer Verringerung der Geruchsbelastung führen <i>BVerwG 4 C 3.16</i>	51
Bauleitplanerische Beschränkung der Verwendung fossiler Energieträger durch Festsetzung höchstzulässiger CO ₂ -Emissionswerte <i>BVerwG 4 CN 6.16</i>	52
Wirksamkeit der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ <i>BVerwG 4 CN 8.16</i>	52

Verfahren des 5. Revisionssenats

Erteilung einer einheitlichen Betriebserlaubnis für eine aus einer Haupt- und einer Nebenstelle bestehenden Kindertagesstätte <i>BVerwG 5 C 1.16</i>	53
Sind die Kosten einer vorbeugenden Brustoperation beihilfefähig? <i>BVerwG 5 C 10.16</i>	54
Erstattung von Aufwendungen für die Unterbringung in einer privaten Kindertagesstätte <i>BVerwG 5 C 19.16</i>	54

Verfahren des 6. Revisionssenats

Internet-Knoten-Betreiber (DE-CIX) klagt gegen Anordnung der strategischen Fernmeldeüberwachung <i>BVerwG 6 A 3.16</i>	55
---	----

Entziehung des Doktorgrades <i>BVerwG 6 C 3.16 und 4.16</i>	55
Bildaufnahmen durch Bundeswehr-Tornado im Vorfeld einer Versammlung <i>BVerwG 6 C 45.16 und 46.16</i>	56

Verfahren des 7. Revisionssenats

Einsicht in Gutachten über NS-Vergangenheit ehemaliger Mitarbeiter des Bundeslandwirtschaftsministeriums <i>BVerwG 7 C 24.15</i>	56
Kraftwerk Staudinger, wasserrechtliche Erlaubnis <i>BVerwG 7 C 25.15 und 26.15</i>	57
Untersagung gewerblicher Abfallsammlungen <i>BVerwG 7 C 9.16 und 10.16</i>	57
Herausgabe von Informationen im Zusammenhang mit der 13. Novelle des Atomgesetzes <i>BVerwG 7 C 25.16</i>	58

Verfahren des 8. Revisionssenats

Ladenöffnung an einem Sonntag <i>BVerwG 8 CN 1.16</i>	58
Heranziehung zur Dienstleistungsstatistik <i>BVerwG 8 C 6.16 und 9.16</i>	59

Verfahren des 9. Revisionssenats

BAB A 1 - Leverkusener Rheinbrücke <i>BVerwG 9 A 14.16, 17.16 und 1.17; BVerwG 9 VR 2.16, 3.16 und 1.17</i>	59
Südtangente Cloppenburg - Unternehmensflurbereinigung <i>BVerwG 9 C 4.16</i>	60
Kommunale Wettbürosteuer <i>BVerwG 9 C 7.16 - 9.16</i>	60
Zweitwohnungssteuer Bad Wiessee und Schliersee <i>BVerwG 9 C 10.16 und 11.16</i>	61

Verfahren des 10. Revisionssenats

Anspruch auf unentgeltlichen Zugang zum Nordseestrand? <i>BVerwG 10 C 7.16</i>	61
---	----

Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2017

380-kV-Höchstspannungsfreileitung	49, 50	Landschaftsschutzgebiet	52
Altkleidersammlung	57	Lebende Blutegel	47
Anflugverbot	48	Leistungsbezüge	45
Arzneimittel	47	Leverkusener Rheinbrücke	59
Beihilfe	54	Luftverkehr	48
Berufsfreiheit	48	MPU-Gutachten	49
CO2-Emissionswerte	52	Nerztierhaltung	48
Dienstleistungsstatistik	59	Nordseestrand	61
Doktorgrad	55	Planerhaltung	51
Dublin III-VO	45	Professorenbesoldung	45
Eisenbahnknoten	47	Prophylaktische Brust-OP	54
Fahrerlaubniszug	49	Richterbesoldung	46
Ferkelaufzucht	51	Strategische Fernmeldeüberwachung	55
Feuerwehrbeamte	46	Terroristische Anschläge	48
Fossile Energieträger	52	Tierschutz	48
Freiwillige Mehrarbeit	46	Trunkenheitsfahrt	49
G8-Gipfel	56	Umweltinformationen	58
Geruchsbelastung	51	Umweltverträglichkeitsprüfung	57
Grenzübertrittsdokumente	45	Unternehmensflurbereinigung	60
Informationsfreiheitsgesetz	56	Versammlungsfreiheit	56
Kindertagesstätte	53, 54	Wasserrechtliche Erlaubnis	57
Kurtaxe	61	Wettbürosteuer	60
Ladenöffnungszeiten	58	Zweitwohnungssteuer	61

Wichtige Verfahren im Jahr 2017

Voraussetzungen für eine Verpflichtung zum Selbsteintritt im Asylverfahren (Dublin III-VO)

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige. Sie reisten über Ungarn und Österreich nach Deutschland ein und beantragten im Juli 2014 Asyl. Nach Zustimmung der ungarischen Behörden zu einem Übernahmeverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte das BAMF die Asylanträge als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung der Kläger nach Ungarn an. Hiergegen haben die Kläger geltend gemacht, wegen einer schweren seelischen Erkrankung der Klägerin zu 2. sei die beklagte Bundesrepublik zum Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO verpflichtet, weil diese ihr Asylverfahren in Ungarn nicht durchführen könne, ohne einer ernsthaften gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt zu sein. Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof haben in Fällen, in denen einem Asylbewerber aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat nicht zugemutet werden könne, wegen des Grundrechts auf Unversehrtheit nach Art. 3 Abs. 1 GRC einen Anspruch auf Selbsteintritt der BRD nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO zugesprochen. Die von der beklagten Bundesrepublik Deutschland eingelegte Revision wurde zur Klärung der Frage zugelassen, ob die drohende Verschlechterung des Gesundheitszustands ein triftiger ermessensleitender Gesichtspunkt bei der Prüfung des Selbsteintritts ist und ob sich der Betroffene hierauf berufen kann.

BVerwG 1 C 9.16; Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. März 2017

Prüfung der Grenzübertritts Dokumente durch Beförderungsunternehmer auch im innereuropäischen Reiseverkehr?

Die Kläger sind grenzüberschreitend tätige Busunternehmen, die Linienverkehre in

Westeuropa anbieten. Sie wenden sich jeweils gegen eine Untersagungsverfügung nebst Zwangsgeldandrohung wegen der unerlaubten Beförderung von Ausländern nach Deutschland. Im Zuge der Auswertung von Fällen illegaler Einreise nach Deutschland stellte die beklagte Bundespolizei fest, dass die Klägerinnen in erheblichem Umfang Ausländer ohne die erforderlichen Reisedokumente über die deutsch-niederländische bzw. die deutsch-belgische Grenze transportiert hatten. Die Bundespolizei gab im Oktober bzw. im November 2014 in einer Untersagungsverfügung den Klägerinnen auf, Ausländer nicht ohne die erforderlichen Grenzübertritts Dokumente nach Deutschland zu befördern, und drohte ihnen für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld an. Das Verwaltungsgericht hat die auf § 63 Abs. 2 AufenthG gestützten Bescheide jeweils aufgehoben. Zwar lägen die gesetzlichen Voraussetzungen der Norm vor. Die Anwendung der Vorschrift verstoße aber gegen Unionsrecht, soweit sie auch Unternehmen erfasse, deren Verkehrsangebot lediglich eine Schengen-Binnengrenze überquere; denn nach dem Schengener Grenzkodex dürfen EU-Binnengrenzen ohne Personenkontrollen überschritten werden. Gegen die Urteile hat die Beklagte die vom Verwaltungsgericht zugelassene Sprungrevision eingelegt.

BVerwG 1 C 23.16 und 25.16; Termin zur mündlichen Verhandlung: 1. Juni 2016

Teilweise Konsumtion der Leistungsbezüge von Professoren nach der Neuregelung der W-Besoldung im rheinland-pfälzischen Recht

Das Revisionsverfahren betrifft die teilweise Konsumtion (Anrechnung) von Besoldungsbestandteilen eines Hochschullehrers, die ihm im Rahmen von Berufungsverhandlungen zugestanden wurden, durch die rheinland-pfälzische Neuregelung der W-Besoldung von Professoren.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10 - BVerfGE 130, 263) die vorangegangene Reform der W-Besoldung, die dem Grundkonzept einer abgesenkten Grundbesoldung und erweiterter Möglichkeit von Leistungszulagen folgte, beanstandet, weil die abgesenkte Grundbesoldung nicht mehr dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entsprach. Das beklagte Land hat daraufhin die Grundbesoldung wieder angehoben und zugleich geregelt, dass bestehende Leistungszulagen hierdurch teilweise konsumiert werden (§ 69 Abs. 7 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz).

Der Kläger wendet sich dagegen, dass Leistungsbezüge, welche den Gegenstand seiner Berufungsvereinbarung bilden, hierdurch gemindert werden. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit der vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision wirft der Kläger die Fragen auf, ob der Gesetzgeber in konsensual vereinbarte Berufsleistungsbezüge eingreifen darf und ob es zulässig ist, Berufsleistungsbezüge zu konsumieren, während dies bei Funktionsleistungsbezügen nicht der Fall ist.

BVerwG 2 C 30.16

Unionsrechtliche Anforderungen für freiwillige Mehrarbeit im Feuerwehrdienst

Die Kläger - im Schichtdienst der beklagten Städte Cottbus, Oranienburg und Potsdam beschäftigte Feuerwehrbeamte - begehren Geldausgleich für freiwillig geleistete Mehrarbeit. Sie sind damit vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Urteile vom 18. Juni 2015 - OVG 6 B 32.15 u.a. -) erfolgreich gewesen. Das Berufungsgericht hat die geleistete Mehrarbeit als rechtswidrig beurteilt, weil das Land Brandenburg die entsprechende Öffnungsklausel (Art. 22 Unterabs. 1 der EU-Arbeitszeitrichtlinie) nicht rechtmäßig in das mitgliedstaatliche Recht umgesetzt habe. Das Bundesverwal-

tungsgericht hat die gegen die Nichtzulassung der Revision von den beklagten Städten erhobenen Beschwerden zur Klärung der Frage zugelassen, welche Anforderungen an eine mitgliedstaatliche „Opt-out-Regelung“ für freiwillige Mehrarbeit (Schichtarbeit) im Feuerwehrdienst über eine Arbeitszeit von 48 Wochenstunden hinaus nach Maßgabe der EU-Arbeitszeitrichtlinie zu stellen sind.

BVerwG 2 C 31.16 - 44.16

Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung im Land Berlin

In drei Revisionsverfahren geht es um die Richterbesoldung in Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3. Die Kläger begehren die Feststellung, dass die ihnen gewährte Alimentation verfassungswidrig (zu niedrig bemessen) war.

Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht haben die Klagen abgewiesen: Auf Grundlage der in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Parameter zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung könne ein evident unzureichendes Niveau nicht festgestellt werden. Weder die Gegenüberstellung der Richterbesoldung mit der Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst noch der Verlauf des Nominallohnindex lasse eine entsprechende Einschätzung zu. Auch der Quervergleich mit der Entwicklung in den anderen Ländern und dem Bund belege eine verfassungswidrige Unteralimentation nicht.

Die Kläger verfolgen mit den bereits vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revisionen ihr Begehren weiter.

BVerwG 2 C 56.16 - 58.16

Ausbau Eisenbahnknoten Berlin, Berlin Südkreuz - Blankenfelde

Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 13. November 2015 für das Vorhaben Ausbau Knoten Berlin, Berlin Südkreuz - Blankenfelde („Wiederaufbau der Dresdner Bahn“), Planfeststellungsabschnitt 2. Dieser Abschnitt erstreckt sich im Ortsteil Berlin-Lichtenrade vom S-Bahnhof Schichauweg bis zur Landesgrenze Berlin - Brandenburg. Östlich der bestehenden S-Bahn-Strecke sollen zwei Gleise für den Fern-, Regional- und Güterverkehr errichtet werden. Die Strecke ist Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitseisenbahnsystems; sie soll auch als Zubringer zum neuen Flughafen Berlin Brandenburg dienen. Südlich schließt sich die Ausbaustrecke Berlin-Dresden an. Die Gleise sollen oberirdisch verlaufen. Die Umgebung soll durch Lärmschutzwände geschützt werden. Bei den Klägern handelt es sich um einen nach § 3 UmwRG anerkannten Umweltverband und drei Privatpersonen mit Wohngrundstücken in Trassennähe. Sie machen u.a. geltend, dass die Planung abwägungsfehlerhaft sei, weil in diesem Streckenabschnitt eine Tunnellösung vorzuziehen sei.

BVerwG 3 A 1.16 und 2.16; Termin zur mündlichen Verhandlung: 14. Juni 2017

Arzneimittleigenschaft von lebend importierten Blutegeln

Die Klägerin, ein medizinisches Import- und Vertriebsunternehmen mit Sitz in Bayern, begehrt die Feststellung, dass sie für die Einfuhr von wild gefangenen Blutegeln aus dem Ausland (u.a. der Türkei) keine Einfuhrerlaubnis nach § 72 des Arzneimittelgesetzes (AMG) und kein Einfuhrzertifikat nach § 72a AMG benötigt. Die Klägerin will die Blutegel zur Herstellung von *Hirudo medicinalis* L. (Blutegel zur Anwendung in der Human- oder Tiermedizin) einsetzen. Der beklagte Freistaat ist der Auffassung, dass es sich bei den importierten Blutegeln um Arzneimittel i.S.d. § 2 Abs. 1 AMG hande-

le. Die Klägerin meint demgegenüber, im Zeitpunkt der Einfuhr komme den Blutegeln noch keine Arzneimittleigenschaft zu, weil wesentliche Bearbeitungs- und Herstellungsschritte wie die Auswahl der für medizinische Zwecke geeigneten Tiere und die erforderliche Quarantänehaltung erst im Inland erfolgten.

Das Verwaltungsgericht Bayreuth hat sich der Argumentation der Klägerin angeschlossen und der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat der Verwaltungsgerichtshof München das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin importierten Blutegel erfüllten sowohl die Voraussetzungen des sog. Funktionsarzneimittels (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AMG) als auch die des sog. Präsentationsarzneimittels (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AMG). Es sei wissenschaftlich belegt, dass Blutegel eine arzneiliche Wirkung hätten. Auch wenn im Betrieb der Klägerin eine Selektion stattfinde, um ungeeignete Blutegel auszusortieren, komme den übrigen Blutegeln bereits im Zeitpunkt der Einfuhr die Funktion eines Arzneimittels zu. Weitere Bearbeitungsschritte wie Quarantäne und mikrobiologische Untersuchungen dienten dagegen der Arzneimittelsicherheit und führten nicht erst zu der Qualifizierung als Arzneimittel. Unabhängig davon genüge es für die Anwendung des Arzneimittelrechts, dass ein Stoff mit seiner Herstellung für arzneiliche Zwecke bestimmt sei. Bei den zur Verwendung als Arzneimittel ausgewählten Blutegeln sei eine solche Zweckbestimmung bereits für den Zeitpunkt der Einfuhr zu bejahen; denn sie unterlägen nachfolgend keiner stofflichen Verarbeitung, sondern lediglich einem Sortierungsprozess und gelangten im Betrieb der Klägerin sodann mit der Verpackung und Versendung an den Arzneimittelhandel als Arzneimittel in den Verkehr.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der vom Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision.

BVerwG 3 C 18.15; Termin zur mündlichen Verhandlung: 17. August 2017

Anforderungen an das Halten von Nerzen: Vereinbarkeit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit Berufsfreiheit und Parlamentsvorbehalt

Die Klägerin betreibt eine Nerzfarm und wendet sich gegen den Widerruf der ihr hierfür erteilten Erlaubnis sowie die Untersagung, die Nerzfarm mit den vorhandenen Haltungseinrichtungen weiter zu betreiben. Die Verfügung der Beklagten stützt sich auf die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, nach der seit Ende des Jahres 2011 für jedes ausgewachsene Tier und jedes abgesetzte Jungtier eine Grundfläche von mindestens einem Quadratmeter, mindestens jedoch eine Grundfläche von drei Quadratmetern zur Verfügung stehen muss (§ 40 Abs. 5 Nr. 1, § 45 Abs. 31 TierSchNutzV). Diesen Anforderungen entsprechen die Haltungseinrichtungen der Klägerin nicht; sie weisen lediglich eine Grundfläche von maximal 0,27 Quadratmetern auf.

Die gegen die Verfügung gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberverwaltungsgericht das Urteil geändert und der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Regelung verstoße gegen den Parlamentsvorbehalt. Unter Beachtung der Anforderungen an die Haltungseinrichtungen sei die gewerbliche Haltung von Nerzen ökonomisch nicht tragfähig. Die auf die Berufsausübung zielende Regelung wirke damit auf die Berufswahl zurück und hätte daher nur durch den parlamentarischen Gesetzgeber erlassen werden können.

Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, ob die Regelung zur näheren Bestimmung von Anforderungen hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit und Unterbringung von Tieren nach § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG auf der Grundlage von § 2a TierSchG im Wege der Verordnung erlassen werden durfte.

BVerwG 3 C 1.16; Termin zur mündlichen Verhandlung: 6. April 2017

Verbot, wegen der Gefahr terroristischer Anschläge einen ausländischen Flughafen anzufliegen

Die Klägerin ist eine deutsche Fluggesellschaft, die Linienflüge mit deutsch registrierten Flugzeugen von Deutschland und Schweden u.a. nach Erbil im Nordirak durchführt.

Mit Allgemeinverfügung vom 16. März 2015 verbot das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, befristet bis zum 30. März 2015, An- und Abflüge sowie Starts und Landungen am Erbil International Airport und ordnete die sofortige Vollziehbarkeit dieses Verbots an. Das Verbot wurde später zunächst bis zum 14. April 2015 verlängert, dann aber am 2. April 2015 wegen einer mittlerweile eingetretenen Verbesserung der Sicherheitslage widerrufen. Zur Begründung des auf § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) gestützten Verbots hatte die Beklagte ausgeführt, die Sicherheitslage an diesem Flughafen könne derzeit aufgrund eines Raketenbeschusses durch Milizen der Terrororganisation des „Islamischen Staates“ im näheren Umfeld des Flughafens nicht hinreichend verlässlich eingeschätzt werden. Eine Gefährdung von Luftfahrzeugen sei hinreichend wahrscheinlich, da ein weiterer Beschuss nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Verbots gerichtete Klage hatte vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Erfolg. Zur Begründung führt das Oberverwaltungsgericht aus, der hier allein in Betracht kommende § 29 LuftVG sei keine geeignete Rechtsgrundlage für das ausgesprochene Flugverbot. Mit dem Gesetz zur Neuregelung von Sicherheitsaufgaben vom 11. Januar 2005 sei die Abwehr von Gefahren durch Angriffe auf den zivilen Luftverkehr im Luftsicherheitsgesetz zusammengefasst und das Luftverkehrsgesetz auf die Abwehr von be-

triebsbedingten Gefahren beschränkt worden. Bei der hier in Rede stehenden Situation handele es sich nicht um eine betriebsbedingte Gefahr, sondern um eine äußere, von Dritten verursachte Gefahrenlage. Unabhängig davon habe die Beklagte das Flugverbot auch deshalb nicht auf § 29 LuftVG stützen können, weil es an einer konkreten Gefahr gefehlt habe. Es sei ungewiss gewesen, ob es zu einem weiteren Raketenbeschuss und damit zu einer erneuten Gefährdung des Luftverkehrs kommen werde.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Revision der Beklagten.

BVerwG 3 C 4.16

Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach strafgerichtlicher Fahrerlaubnisentziehung wegen einer Trunkenheitsfahrt mit weniger als 1,6 Promille

In beiden Verfahren geht es um die Voraussetzungen, unter denen die Fahrerlaubnisbehörde die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis von der Beibringung eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens abhängig machen kann.

Im ersten Fall war die Klägerin vom Strafgericht wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (Blutalkoholkonzentration - BAK - von 1,28 Promille) verurteilt und ihr die Fahrerlaubnis entzogen worden. Als sie die Neuerteilung beantragte, forderte die Fahrerlaubnisbehörde sie wegen dieser Trunkenheitsfahrt gestützt auf § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d i.V.m. Buchst. a der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) auf, ein medizinisch-psychologisches Fahreignungsgutachten beizubringen. Ihre Klage, ihr die beantragte Fahrerlaubnis ohne vorherige Begutachtung zu erteilen, ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Im zweiten Fall war der Kläger durch Strafbefehl wegen fahrlässiger Trunkenheit im

Verkehr (BAK von 1,13 Promille) verurteilt und ihm die Fahrerlaubnis entzogen worden. Auch in diesem Fall ordnete die Fahrerlaubnisbehörde, als er nach Ablauf der Sperrfrist die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis beantragte, die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an. Die Klage mit dem Antrag, den Beklagten zu verpflichten, ihm die Fahrerlaubnis auch ohne die Vorlage eines solchen Gutachtens zu erteilen, ist auch hier in den Vorinstanzen jeweils ohne Erfolg geblieben.

In beiden Verfahren geht es im Kern um die Frage, ob nach § 13 Satz 1 Nr. 2 FeV die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Grund für die vorangegangene strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis eine einmalige Trunkenheitsfahrt mit einem Alkoholpegel von weniger als 1,6 Promille war.

BVerwG 3 C 24.15 und 13.16; Termin zur mündlichen Verhandlung: 6. April 2017

380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Ganderkesee und St. Hülfe/Diepholz in Niedersachsen

Gegenstand von insgesamt sieben Klageverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss (PFB) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31. März 2016 für die Errichtung und den Betrieb zum Neubau und Betrieb der Höchstspannungsfreileitung Ganderkesee - St. Hülfe/Diepholz. Der Trassenverlauf beginnt beim Umspannwerk Ganderkesee mit einer Teilverkabelungsstrecke von ca. 3,7 km Länge. Daran schließt sich ein 1,4 km langer zweisystemiger Freileitungsabschnitt an. Der dritte Abschnitt erfolgt als Erdkabel mit einer Länge von ca. 3,2 km. Anschließend ist ein zweisystemiger Freileitungsabschnitt von rund 22,67 km geplant. Diesem schließt sich ein 5,6 km langer Erdkabelabschnitt an. Im Anschluss daran wird die Trasse über eine Länge von ca. 18,48 km als zweisystemige Freileitung geführt. Der letzte Ab-

schnitt mit einer Länge von 5,6 km verläuft als Erdkabel bis zum Umspannwerk St. Hülfe. Vorhabenträgerin ist die TenneT TSO GmbH.

Die Kläger in den Verfahren BVerwG 4 A 2.16 - 6.16 sind Eigentümer landwirtschaftlicher Hofstellen oder von Wohnanwesen im Außenbereich mit landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, deren Grundstücke teils für die Errichtung von Leitungsmasten in Anspruch genommen, teils von der Leitung überspannt werden sollen, und sich im Übrigen in Trassennähe befinden. Sie äußern Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Energieleitungsausbaugesetzes, machen Verfahrensfehler geltend und stellen die Erforderlichkeit des Vorhabens in Zweifel. Ferner rügen sie Verstöße gegen geltendes Raumordnungsrecht, eine fehlerhafte Prüfung räumlicher und technischer Alternativen und machen erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie Verkehrswertminderungen ihrer Grundstücke geltend. Das Vorhaben führe zu einer Existenzvernichtung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe.

Im Verfahren BVerwG 4 A 8.16 wendet sich ein vom PFB betroffener Landkreis gegen die dort getroffene Ersatzgeldregelung für vorhabenbedingte naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen. Er ist der Meinung, Anspruch auf ein Ersatzgeld i.H.v. 1 484 700 € anstelle der festgesetzten 586 162 € zu haben.

Im Verfahren BVerwG 4 A 16.16 klagt der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V., gegen den PFB. Er beanstandet, der PFB verstoße gegen geltendes Naturschutzrecht, insbesondere in Bezug auf den Schutz eines Gebietes mit gemeinschaftlicher Bedeutung, den besonderen Artenschutz und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Weiter rügt er eine unzureichende Prüfung der Vorgaben der Landesplanung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch bzw. des Wohnumfeldes. Diese Mängel führten zu einer fehlerhaften Alternativenprüfung. Insofern

sei der Beklagte auch von falschen Rechtsgrundsätzen ausgegangen.

Der 4. Senat ist für die Entscheidung über die Klageverfahren in erster und letzter Instanz zuständig.

BVerwG 4 A 2.16 - 6.16, 8.16 und 16.16; Termin zur mündlichen Verhandlung: 8. März 2017

380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Wehrendorf - St. Hülfe in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

Gegenstand von insgesamt sieben Klageverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss (PFB) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31. März 2016 für die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung zwischen Wehrendorf - St. Hülfe in den Landkreisen Osnabrück und Diepholz sowie der PFB der Bezirksregierung Detmold vom 4. April 2016 für den Neubau der beiden nordrhein-westfälischen Abschnitte dieser Höchstspannungsfreileitung auf dem Gebiet der Gemeinde Sternwede im Kreis Minden-Lübbecke, jeweils als Ersatz einer bestehenden 220-kV-Freileitung. Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH.

Die Kläger sind Eigentümer landwirtschaftlicher Hofstellen oder von Wohnanwesen im Außenbereich mit landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, deren Grundstücke teils für die Errichtung von Leitungsmasten in Anspruch genommen, teils von der Leitung überspannt werden sollen, und sich im Übrigen in Trassennähe befinden. Sie rügen als Verfahrensfehler, dass kein einheitliches länderübergreifendes Planfeststellungsverfahren für die niedersächsischen und die nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitte durchgeführt worden sei, bemängeln Bekanntmachungsfehler nach dem UVPG, Verstöße gegen habitat- und artenschutzrechtliche Planungsvorgaben sowie eine fehlerhafte Prüfung räumlicher und technischer Alternativen und machen erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie Ver-

kehrswertminderungen ihrer Grundstücke geltend.

Der 4. Senat ist für die Entscheidung über die Klageverfahren in erster und letzter Instanz zuständig.

BVerwG 4 A 9.16 - 15.16

Unionsrechtliche Zulässigkeit der Vorschriften über die Planerhaltung

Der Antragsteller ist Grundeigentümer im Plangebiet eines Bebauungsplans, der mehrere Sondergebiete mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergie“ festsetzt. Geplant sind vier Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 120 m. Das Gelände schließt an das Gebiet eines bereits bestehenden Windparks mit 20 Windenergieanlagen an. Der Normenkontrollantrag blieb in der Vorinstanz erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hat zwar angenommen, die Auslegungsbekanntmachung habe den Anforderungen an die Bekanntmachung der vorliegenden Umweltinformationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB) nicht genügt und sei daher fehlerhaft gewesen. Dieser Verfahrensfehler sei aber unbeachtlich nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, weil er nicht binnen Jahresfrist gerügt worden sei. Der Bebauungsplan sei auch materiell rechtmäßig. Er sei erforderlich i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB und genüge den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision zugelassen, weil diese voraussichtlich zur Klärung der Frage beitragen könne, ob die Unbeachtlichkeit eines Verstoßes gegen die Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB mit den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union im Einklang steht.

BVerwG 4 CN 3.16; Termin zur mündlichen Verhandlung: 2. März 2017

Nachbarschutz gegen den Neubau eines Ferkel-Aufzuchtstalles in einem schon über den Werten der GIRL vorbelasteten Gebiet, wenn die mit dem Neubau einhergehenden Maßnahmen insgesamt zu einer Verringerung der Geruchsbelastung führen

Die Klägerin wendet sich gegen eine Baugenehmigung, die dem Beigeladenen für die Errichtung eines Aufzuchtstalls für Ferkel mit Futtermittelsilo erteilt worden ist, für ein im Außenbereich angrenzend an den Kern der Ortschaft Hanstedt gelegenes Grundstück.

Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks in Hanstedt und betreibt dort ein Fotoatelier. Zudem hält die Klägerin Pferde. In einer Entfernung von etwa 50 m südwestlich davon befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb. Das Grundstück des Beigeladenen liegt in einer Entfernung von etwa 160 m nordöstlich des Grundstücks der Klägerin. Insgesamt sind in der Ortschaft Hanstedt neun landwirtschaftliche Betriebe tätig, die zumeist südlich des Grundstücks der Klägerin in einer Entfernung von bis zu 600 m liegen. In sechs Betrieben werden Rinder gehalten, in den Übrigen vorwiegend Schweine. Ein im Verlauf des Baugenehmigungsverfahrens eingeholtes Gutachten über die zu erwartenden Geruchsimmissionen kommt zu dem Ergebnis, dass - unter Zugrundelegung der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) - am Grundstück der Klägerin derzeit eine Häufigkeit von Geruchsimmissionen von 34,7 % der Jahresstunden bestehe und durch die baulichen Veränderungen, die mit dem Neubau einhergingen, eine Verbesserung um 1 % auf 33,7% der Jahresstunden erreicht werde.

Die Klage war in zweiter Instanz erfolgreich. Die Baugenehmigung verstößt nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts gegen das Rücksichtnahmegebot, weil das Grundstück der Klägerin bereits jetzt unzumutbaren Geruchsbeeinträchtigungen i.S.d. GIRL

ausgesetzt sei. Es sei auch nicht erkennbar, dass hier eine von den Vorgaben der GIRL abweichende Einschätzung, auch im Hinblick auf die leichte Verbesserung, die zu erwarten ist, zugrunde zu legen sei.

Der Senat hat die Revision wegen Divergenz zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 1990 - 4 C 6.87- Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 261) zugelassen. Er wird darüber zu entscheiden haben, ob an der Rechtsprechung festzuhalten ist, wonach eine Verletzung des nachbarschützenden Gebots der Rücksichtnahme ausscheidet, wenn bei der Erweiterung eines legalen Betriebes keine Verschlechterung - oder wie hier, sogar eine Verbesserung - der Immissionslage zu erwarten ist.

BVerwG 4 C 3.16

Bauleitplanerische Beschränkung der Verwendung fossiler Energieträger durch Festsetzung höchstzulässiger CO₂-Emissionswerte

Gegenstand von Normenkontrollanträgen ist der Bebauungsplan „Steinbruch Plapphalde“ der Stadt Herrenberg, der ein „Sontiges Sondergebiet Steinbruch“ mit bestimmten Geräuschimmissionskontingenten festsetzt und die Verwendung fossiler Energieträger bei Überschreitung bestimmter CO₂-Emissionen für unzulässig erklärt.

Die Antragstellerin zu 1 betreibt im Geltungsbereich des Bebauungsplans einen Steinbruch zum Abbau von Muschelkalkgestein. Im Steinbruchareal haben sich weitere gewerbliche Nutzungen angesiedelt, u.a. die Antragstellerin zu 2, die ein Asphaltmischwerk betreibt und derzeit zur Befeuerung Erdgas, Flüssiggas und Erdöl verwendet. Im Jahre 2008 beantragte die Antragstellerin zu 2 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Asphaltmischanlage, die es ihr erlaubt, den Brenner auszutauschen und Braunkohlestaub als Befeuerungsmittel zu verwenden. Der Gemeinderat der Antrags-

gegnerin nahm den Genehmigungsantrag zum Anlass, den streitgegenständlichen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Die Beschränkung der Verwendung fossiler Energieträger in Feuerungsanlagen bei Überschreitung bestimmter CO₂-Emissionen in Nr. 1.4 der textlichen Festsetzungen sei rechtswidrig. Die Festsetzung sei nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. a BauGB gedeckt, die dazu ermächtige, aus städtebaulichen Gründen Gebiete festzusetzen, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. Eine solche Regelung habe die Antragsgegnerin nicht getroffen. Vielmehr betreffe die Regelung die Resultate des Brennstoffeinsatzes nach konkreten Verbrennungsvorgängen in konkreten Anlagen. Damit wirke die Festsetzung wie eine unmittelbare Festsetzung anlagenbezogener Emissions- oder Immissionswerte, zu der § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. a BauGB nicht ermächtige. Die Antragsgegnerin missachte zudem die Sperrwirkung des § 5 Abs. 2 BImSchG, die bei der Auslegung von § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. a BauGB zu berücksichtigen sei. Die Unwirksamkeit der Festsetzungen führe zur Gesamtnichtigkeit des Plans.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

BVerwG 4 CN 6.16

Wirksamkeit der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“

Gegenstand eines Normenkontrollantrages des Bund Naturschutz in Bayern e. V. und des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. ist die Gültigkeit der „Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe

Buchene Wald im Ebracher Forst“ vom 10. August 2015.

Die Vorinstanz hat den Normenkontrollantrag abgelehnt. Dieser sei zwar zulässig, insbesondere seien die Antragsteller antragsbefugt nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO; auch bestehe das für den Antrag erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Er sei jedoch unbegründet. Die „Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil ‚Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“, mit der der Antragsgegner die „Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil ‚Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ aufgehoben habe, stehe mit höherrangigem Recht im Einklang. Sie sei weder in formeller noch in materieller Hinsicht zu beanstanden. Das Aufhebungsverfahren sei ordnungsgemäß durchgeführt worden, die Regierung sei als höhere Naturschutzbehörde zuständig gewesen. Die entsprechende bayerische Zuständigkeitsregelung sei mit Verfassungsrecht vereinbar. Zu Recht sei die Regierung davon ausgegangen, dass die Ausgangsverordnung nicht von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG gedeckt gewesen sei. Der Erlass der Aufhebungsverordnung sei zudem weder willkürlich noch habe der Antragsgegner hierdurch gegen das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verstoßen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung dieser Rechtsfragen zugelassen.

BVerwG 4 CN 8.16

Erteilung einer einheitlichen Betriebserlaubnis für eine aus einer Haupt- und einer Nebenstelle bestehenden Kindertagesstätte

Die Beteiligten streiten um die Erteilung einer einheitlichen Betriebserlaubnis für

eine Kindertagesstätte mit nicht am selben Ort gelegenen Räumlichkeiten.

Die Klägerin ist Trägerin einer vier- und einer eingruppigen Kindertagesstätte. Die Kindertagesstätten liegen in unterschiedlichen etwa zwei Kilometer voneinander entfernten rheinland-pfälzischen Ortsgemeinden. Nachdem die Klägerin die Trägerschaft für die eingruppige Kindertagesstätte zum 1. Januar 2012 übernommen hatte, beantragte sie, die bestehende Betriebserlaubnis für die viergruppige Kindertagesstätte abzuändern und ihr eine einheitliche Betriebserlaubnis für eine fünfgruppige Kindertagesstätte zu erteilen. Sie werde die eingruppige Kindertagesstätte als Außen- bzw. Nebenstelle zur viergruppigen Kindertagesstätte führen. Dies lehnte der Beklagte ab. Stattdessen erteilte er der Klägerin für die eingruppige Kindertagesstätte eine eigenständige Betriebserlaubnis. Das Verwaltungsgericht gab der nach erfolglosem Widerspruchsverfahren auf Erteilung einer einheitlichen Betriebserlaubnis erhobenen Klage statt.

Das Oberverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages betreut würden, bedürften - von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen - kraft Gesetzes einer Betriebserlaubnis. Mit dem gesetzlich nicht definierten Begriff der Einrichtung sei eine auf eine gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck gemeint, die unter der Verantwortung eines Trägers stünden. Ihr Bestand und Charakter müsse vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt sei, weitgehend unabhängig sein. Daher erfasse der Begriff auch im Bereich der Jugendhilfe nur solche Einrichtungen, die orts- und gebäudebezogen seien. Mit der Orts- und Gebäudebezogenheit werde allerdings keine Einrichtung unter einem Dach verlangt. Eine Einrichtung könne vielmehr auch aus verschiedenen Gebäuden an unterschiedlichen Orten bestehen. Ausschlaggebend sei, ob die

Teile der Rechts- und Organisationssphäre des Einrichtungsträgers so zugeordnet seien, dass sie gemeinsam als Einrichtungsganzes anzusehen seien. Das sei vorliegend zu bejahen. Hiergegen wendet sich das beklagte Land mit ihrer vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassenen Revision.

BVerwG 5 C 1.16

Sind die Kosten einer vorbeugenden Brustoperation beihilfefähig?

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin als beihilfeberechtigte Beamtin des beklagten Landes von diesem Beihilfeleistungen für die von ihr aufgewendeten Kosten für eine prophylaktische Brustoperation mit Implantatrekonstruktion verlangen kann.

Die Klägerin ist Trägerin des sogenannten BRCA-2-Gens. Dieses wird bei der Klägerin wegen ihrer familiären Vorbelastung mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 80 % zu einer Brustkrebskrankung führen. Nach ärztlichem Urteil handelt es sich bei der Klägerin um eine Hochrisikopatientin. Den Antrag der Klägerin auf Zusage einer Kostenübernahme sowie ihren nach der mittlerweile durchgeführten Operation gestellten Antrag auf Kostenübernahme lehnte das beklagte Land ab. Der Verpflichtungsklage der Klägerin, die Beihilfefähigkeit der Kosten anzuerkennen, hat das Verwaltungsgericht stattgegeben. Eine Anerkennung derartiger Kosten sei zwar in den Vorschriften der derzeit gültigen Beihilfeverordnung des Landes nicht vorgesehen. Aus der im Grundgesetz verankerten Fürsorgepflicht des Dienstherrn folge jedoch die Verpflichtung, Beamtinnen und Beamten vor unzumutbaren Belastungen zu schützen. Dieses Urteil hat der Verwaltungsgerichtshof im Ergebnis bestätigt und die Berufung des Landes zurückgewiesen. Die Beihilfeverordnung des Landes müsse unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich abgesicherten Kernbereichs der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ausgelegt werden. Daraus

folge, dass im Einzelfall bereits das Vorhandensein einer BRCA-2-Genmutation eine Krankheit im Sinne der Beihilfeverordnung sein könne mit der Folge, dass der Dienstherr auf dieser Grundlage zur Gewährung von Beihilfe für die Kosten einer prophylaktischen Brustdrüsenentfernung verpflichtet sei. Hiergegen wendet sich das beklagte Land mit der Revision, die der Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat.

BVerwG 5 C 10.16

Erstattung von Aufwendungen für die Unterbringung in einer privaten Kindertagesstätte

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Mehraufwendungen für die Unterbringung des Klägers in einer privaten Kindertagesstätte.

Die Mutter des im August 2011 geborenen Klägers meldete bei der beklagten Stadt den Bedarf für einen Vollzeitbetreuungsplatz (Tagesmutter oder Krippe) für den Kläger an. Nachdem die Eltern mehrere von der Beklagten benannte Tagespflegepersonen abgelehnt hatten, schlossen sie für den Kläger einen Betreuungsvertrag mit einer privat betriebenen Kindertagesstätte ab. In diese wurde der Kläger ab dem 1. April 2014 aufgenommen. Die monatlichen Kosten für die Betreuung des Klägers in dieser Tagesstätte betragen 1 380 €.

Das Verwaltungsgericht hat die auf die Erstattung der Kosten für den selbstbeschafften Kinderbetreuungsplatz gerichtete Klage abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat der Berufung des Klägers überwiegend stattgegeben. Dem Kläger stehe ein gesetzlicher Aufwendungsersatzanspruch für die Monate April, Mai und Juni 2014 zu, weil die Beklagte insoweit seinem Rechtsanspruch auf Verschaffung eines entsprechend dem Elternwillen angemessenen Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nicht Rechnung getragen habe.

Die Revision der Beklagten gibt dem Senat erneut Gelegenheit, sich mit den Einzelheiten des Anspruchs auf Erstattung von Aufwendungen für einen selbstbeschafften Betreuungsplatz zu befassen. Der Senat hat mit Urteil vom 12. September 2013 (BVerwG 5 C 35.12 -) angenommen, dass ein solcher Anspruch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen besteht.

BVerwG 5 C 19.16

Internet-Knoten-Betreiber (DE-CIX) klagt gegen Anordnung der strategischen Fernmeldeüberwachung

Die Klägerin, Betreiberin eines Internet-Knotenpunktes in Frankfurt a.M., wendet sich gegen die Inanspruchnahme durch den Bundesnachrichtendienst (BND) im Rahmen der strategischen Fernmeldeüberwachung. Nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10-Gesetz) ist der BND im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen. Bei der sogenannten strategischen Telekommunikationsüberwachung werden internationale Telekommunikationsbeziehungen, namentlich E-Mail-Verkehre, in bestimmten Übertragungswegen bezogen auf vorgegebene Gebiete anhand vorher festgelegter Suchbegriffe durchsucht. Sich dabei ergebende „Treffer“ werden auf ihre nachrichtendienstliche Relevanz geprüft und gegebenenfalls weiter bearbeitet. Das Bundesministerium des Innern hatte auf Antrag des BND eine Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses auf der Grundlage von § 5 G10-Gesetz angeordnet. Der BND hat der Klägerin diese Anordnung mit Schreiben vom 26. August 2016 in Auszügen übermittelt, ihr als verpflichtete Telekommunikationsanbieterin paketvermittelte Übertragungswege benannt und um weitere Veranlassung gebeten.

Mit ihrer Klage, über die das erstinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hat, macht die Klägerin u.a.

geltend, dass Daten aus einem rein inländischen Netzknotenpunkt erhoben würden und auch rein inländischer Telekommunikationsverkehr ausgewertet werde, obwohl § 5 G10-Gesetz nur zur Überwachung von internationalen, d.h. grenzüberschreitenden Telekommunikationsbeziehungen ermächtige. Zudem erhebe der BND den Datenverkehr eines bestimmten Ports vollständig ohne die gesetzlich vorgesehene quantitative Beschränkung auf 20 %. Schließlich sei die gesetzliche Ermächtigung des § 5 G10-Gesetz verfassungswidrig; zudem verstoße die Schlechterstellung von Ausländern gegen unionsrechtliche Diskriminierungsverbote.

BVerwG 6 A 3.16

Entziehung des Doktorgrades

Das Bundesverwaltungsgericht wird in zwei Verfahren darüber zu entscheiden haben, ob es mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes vereinbar ist, dass der Landesgesetzgeber im Hochschulgesetz die Regelungen zur Entziehung eines Doktorgrades dem Satzungsrecht der Hochschule vorbehalten hat.

Die Klägerin des Verfahrens BVerwG 6 C 3.16 hatte im Jahr 1986 den Grad eines Dr. phil. erworben. Auf den öffentlich erhobenen Vorwurf, in ihrer Dissertation Passagen anderer Autoren ohne Ausweisung als Zitate übernommen zu haben, beschloss der Erweiterte Fakultätsrat 1991 auf die Empfehlung einer zur Untersuchung der Vorwürfe eingesetzten Kommission, dass kein Anlass bestehe, wegen des Vorwurfs der Täuschung einzuschreiten. Eine erneute Überprüfung im Jahr 2011 führte zur Entziehung des Doktorgrades. Die dagegen gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Der Kläger des Verfahrens BVerwG 6 C 4.16 wurde 1981 zum Doktor der Erziehungswissenschaften (Dr. päd.) promoviert. Er war zuerst als Angestellter und später als geschäftsführender Gesellschafter eines

Instituts für Wissenschaftsberatung tätig. Gegenstand der Tätigkeit des Unternehmens war im Wesentlichen die Beratung von Promotionswilligen und die entgeltliche Vermittlung von Promotionsmöglichkeiten. Für die Annahme und Betreuung eines Promovenden zahlte das Institut Lehrstuhlinhabern verschiedener Universitäten ein Honorar. Der Kläger ist deshalb rechtskräftig wegen Bestechung in 61 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten sowie zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt worden. Daraufhin wurde ihm im Mai 2010 der Doktorgrad entzogen. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

BVerwG 6 C 3.16 und 4.16; Termin zur mündlichen Verhandlung: 21. Juni 2017

Bildaufnahmen durch Bundeswehr-Tornado im Vorfeld einer Versammlung

Gegenstand des Rechtsstreits ist die begehrte Feststellung, dass der Tiefflug eines Tornados der Bundeswehr im Juni 2007 über ein Camp, das als Unterkunft für Teilnehmer an Demonstrationen gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm errichtet worden war, und die dabei erfolgte Fertigung und Weitergabe von Bildaufnahmen rechtswidrig war. Das Oberverwaltungsgericht hat die Feststellungsklagen abgewiesen, weil es an einem Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Kläger aus Art. 8 Abs. 1 GG fehle. Wegen des nur sehr kurzzeitigen Überflugs hätten die Aufklärungsmaßnahmen nicht derart abschreckend auf einen verständigen Dritten gewirkt, dass dieser sich davon hätte abhalten lassen, sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wahrzunehmen. Schließlich verletze die Auswertung der Aufnahmen die Kläger nicht in ihren Rechten, weil sie auf den Lichtbildern selbst nicht erkennbar seien. Dagegen wenden sich die Kläger mit der vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision.

BVerwG 6 C 45.16 und 46.16; Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Oktober 2017

Einsicht in Gutachten über NS-Vergangenheit ehemaliger Mitarbeiter des Bundeslandwirtschaftsministeriums

Das Bundeslandwirtschaftsministerium ließ zur Klärung der Frage, ob es unter Würdigung des Verhaltens ehemaliger Bediensteter in der NS-Zeit angezeigt erscheint, diese nach ihrem Tod mit einer Kranzspende oder einem Nachruf zu ehren, ein wissenschaftliches Gutachten erstellen. Darin wurden die Lebensläufe von 62 ehemaligen Bediensteten des Ministeriums, die zum Zeitpunkt der Vergabe des Gutachtenauftrags noch lebten, im Hinblick auf eine nationalsozialistische Vergangenheit untersucht und bewertet.

Dem Antrag des Klägers, eines Journalisten, ihm auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Einsicht in das 2009 fertiggestellte Gutachten zu gewähren, entsprach das Ministerium nur teilweise: Die umfangreich geschwärzten Textstellen enthielten personenbezogene Daten auf der Grundlage von Personalakten; sie könnten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht herausgegeben werden. Die Klage auf Einsichtnahme in das ungeschwärzte Gutachten hatte im Berufungsverfahren teilweise Erfolg: Soweit sich die im Gutachten enthaltenen Informationen auf noch lebende Personen bezögen, komme eine Einsicht wegen des grundsätzlichen Ausschlussgrundes des Schutzes personenbezogener Daten nur dann in Betracht, wenn die Betroffenen in die Herausgabe der Informationen einwilligten. Das Ministerium sei zu einer entsprechenden Nachfrage verpflichtet. Hinsichtlich der bereits verstorbenen ehemaligen Bediensteten sei Einsicht in das Gutachten zu gewähren, soweit diese Personen darin als „deutlich kritikwürdig“ oder „nicht ehrwürdig“ bezeichnet würden oder ihr Todeszeitpunkt mindestens drei Jahre zurückliege. Der für die Personalakten geregelte postmortale Vertraulichkeitsschutz werde durch das öffentliche Informationsinteresse sowie durch Zeitablauf begrenzt.

Gegen dieses Urteil richten sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revisionen des Klägers und der Beklagten.

BVerwG 7 C 24.15

Kraftwerk Staudinger, wasserrechtliche Erlaubnis

Der Betreiberin des Steinkohle- und Erdgaskraftwerkkomplexes Staudinger bei Hannau wurden vom Regierungspräsidium Darmstadt wasserrechtliche Erlaubnisse zur Entnahme von Kühl- und Spülwasser aus dem und zur Einleitung von Abwasser in den Main zunächst für die Jahre 2013 bis 2015 und dann bis Ende 2028 erteilt. Durch Nebenbestimmungen wurden u.a. Begrenzungen für den Eintrag von Quecksilber in das Gewässer festgelegt.

Die Klägerin, eine anerkannte Umweltvereinigung, hält die Erlaubnisse für rechtswidrig, weil keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Gesamtbelastung des Mains mit Quecksilber einschließlich des Eintrages über die Luft sei nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die in den Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen festgesetzten Begrenzungen für den Eintrag von Quecksilber seien nicht streng genug; wie der tatsächliche Betrieb und die eingesetzte Technik zeigten, ließen sich wesentlich geringere Konzentrationswerte einhalten. Die Erlaubnisse verstießen zudem gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot, das Verbesserungsgebot und die Verpflichtung zur schrittweisen Verringerung und Beendigung des Quecksilbereintrages in das Gewässer nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat die Klage abgewiesen. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Öffentlichkeitsbeteiligung habe es wegen des seit langem immissionsschutzrechtlich genehmigten Betriebs des Kraftwerks und der zuvor befristet erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht bedurft. Menge und Schädlichkeit des Abwassers seien in den Erlaubnis-

sen so gering gehalten worden, wie dies nach dem Stand der Technik möglich und nach den einschlägigen Vorschriften erforderlich sei. Durch die festgelegten Nebenbestimmungen werde hinreichend sichergestellt, dass es weder zu einer Verschlechterung des Gewässers komme noch eine Verbesserung verhindert werde. Die Schadstoffeinträge über die Luft seien in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage berücksichtigt worden.

Hiergegen richtet sich die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassene Revision der Klägerin.

BVerwG 7 C 25.15 und 26.15

Untersagung gewerblicher Abfallsammlungen

Der beklagte Kreis hat die von der Klägerin, einem privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen, angezeigten gewerblichen Sammlungen von Altmetallen, Papier, Bauschutt, Grünabfällen und sonstigen gemischten Abfällen an den Betriebsstandorten Essen und Dortmund mit der Begründung untersagt, sonstige gemischte Abfälle unterlägen der ausnahmslosen Pflicht zur Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Der Sammlung der übrigen Abfallfraktionen stünden öffentliche Interessen entgegen.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat die dagegen gerichteten Klagen vollumfänglich abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Urteile geändert und die Untersagungsverfügungen bezüglich der angezeigten Sammlung von Altmetall, Altpapier und Grünabfall aufgehoben. Der gewerblichen Sammlung dieser Abfallfraktionen stünden keine öffentlichen Interessen wegen einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entgegen. Im Übrigen hat es die Berufungen der Klägerin zurückgewiesen.

Im Zentrum des Revisionsverfahrens steht die vom Oberverwaltungsgericht bejahte

Frage, ob es sich bei Sperrmüll um gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen i.S.v. § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG handelt, für die eine Überlassungspflicht besteht und die deshalb einer gewerblichen Sammlung nicht zugänglich sind.

BVerwG 7 C 9.16 und 10.16

Herausgabe von Informationen im Zusammenhang mit der 13. Novelle des Atomgesetzes

Die Klägerin, ein Unternehmen der Energiewirtschaft und Betreiberin von Kernkraftwerken, beehrt auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes den Zugang zu allen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorliegenden Informationen, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Beratung und Verabschiedung des 13. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (13. AtG-Novelle) stehen. Wesentliches Ziel dieser Novelle ist die Verkürzung der Laufzeiten der Kernkraftwerke in Deutschland, um die zivile Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität aus Gründen des absoluten Vorrangs der nuklearen Sicherheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Soweit die Ansprüche der Klägerin noch im Streit standen, hatte die Klage in der zweiten Instanz Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht Münster ist der Ansicht, dass öffentliche Belange i.S.v. § 8 UIG dem Informationszugang nicht entgegenstünden. Es sei nicht hinreichend dargelegt, dass die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen im Bereich der Bundesregierung oder in Bundesratsausschüssen habe. Der ebenfalls begehrte Zugang zu der Kurzzusammenfassung der Ergebnisse der Bundesratsausschusssitzungen betreffe keine internen Mitteilungen. Schließlich sei der Informationsantrag nicht offensichtlich missbräuchlich.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision der Beklagten.

BVerwG 7 C 25.16

Ladenöffnung an einem Sonntag

In diesem Jahr wird sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Zulässigkeit der Ladenöffnung an einem Sonntag befassen.

Die Antragstellerin ist eine Gewerkschaft, die Beschäftigte des Einzelhandels vertritt. Sie wendet sich mit der Normenkontrolle gegen eine Rechtsverordnung der beklagten Stadt Worms über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 29. Dezember 2013. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass das Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz eine sachgrundlose Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen zulasse und deshalb gegen den verfassungsrechtlich gebotenen Sonntagsschutz verstoße. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat den Normenkontrollantrag abgelehnt. Die zur Prüfung gestellte Rechtsverordnung über die sonntägliche Ladenöffnung stehe mit den gesetzlichen Voraussetzungen des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz in Einklang. Dieses sei seinerseits verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; es wahre bei verfassungskonformer Auslegung ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Sonntagsruhe werde insbesondere durch die im Ladenöffnungsgesetz vorgesehene Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, kirchlicher Stellen, der jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer sowie der betroffenen Ortsgemeinden gewährleistet. Der Vorwurf der Antragstellerin, die Regelung gestatte die Zulässigkeit von vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr voraussetzungslos und ohne das Vorliegen von Sachgründen, sei nicht gerechtfertigt.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Antragstellerin mit der vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision.

BVerwG 8 CN 1.16; Termin zur mündlichen Verhandlung: 17. Mai 2017

Heranziehung zur Dienstleistungsstatistik

Die Kläger wenden sich gegen ihre Heranziehung zur Dienstleistungsstatistik. Die jährliche Strukturhebung im Dienstleistungsbereich ist eine Stichprobenerhebung, bei der die statistischen Landesämter durch schriftliche Befragung von 15 % der Unternehmen und freiberuflich tätigen Einrichtungen aus dem Dienstleistungssektor Daten zu deren wirtschaftlicher Tätigkeit erheben. Die Auswahlgesamtheit wird vor der Stichprobenziehung nach Bundesländern, Wirtschaftszweigen und Umsatzgrößenklassen geschichtet.

Die Unternehmen der Kläger (im Verfahren BVerwG 8 C 6.16 eine Baugenossenschaft, im Verfahren BVerwG 8 C 9.16 eine Rechtsanwaltskanzlei) gehören einer sog. Totalschicht an, aus der jedes Jahr sämtliche erfasste Unternehmen zur Auskunftserteilung herangezogen werden. Infolgedessen sind die Kläger in der Vergangenheit wiederholt verpflichtet worden, den vierseitigen Fragebogen des statistischen Landesamtes auszufüllen; auch zukünftig werden sie voraussichtlich nicht von der Auskunftspflicht ausgenommen werden. Die statistischen Landesämter halten dieses Vorgehen für ermessensfehlerfrei. Es basiere auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren, das eine hohe Ergebnisgenauigkeit sicherstelle. Ein Verzicht auf Totalschichten bedinge dagegen eine deutliche Erhöhung des Gesamtstichprobenumfangs und damit der Anzahl der belasteten Unternehmen, um die gleiche Ergebnisqualität erreichen zu können. Die Kläger halten ihre Heranziehung wegen deren Häufigkeit und vor dem Hintergrund weiterer von ihnen zu bedienender Statistiken für unverhältnismäßig.

Die Klage in dem Verfahren BVerwG 8 C 6.16 hatte vor dem Verwaltungsgericht Koblenz Erfolg; diejenige in dem Verfahren BVerwG 8 C 9.16 blieb hingegen vor dem Verwaltungsgericht Leipzig erfolglos. Die Berufungsgerichte haben die erstinstanzlichen Urteile jeweils aufgehoben und umgekehrt entschieden. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz sah die statistischen Landesämter im Rahmen ihres Auswahlermessens nicht gehindert, Totalschichten ohne Rotationsmöglichkeit zu bilden, da dies zur Erreichung aussagekräftiger Ergebnisse zwingend erforderlich sei. Dagegen kam das Oberverwaltungsgericht Bautzen zu dem Ergebnis, dass das von den statistischen Landesämtern angewandte mathematisch-statistische Verfahren dem Interesse der Auskunftspflichtigen an einer Begrenzung ihrer Inanspruchnahme nicht hinreichend Rechnung trage.

Gegen diese Urteile richten sich die von den Oberverwaltungsgerichten zugelassenen Revisionen des Klägers bzw. des beklagten Landes. Das Bundesverwaltungsgericht wird zu klären haben, welchen Grenzen die Auskunftspflicht von Unternehmen auf der Grundlage des Dienstleistungsstatistik- und des Bundesstatistikgesetzes unterliegt.

BVerwG 8 C 6.16 und 9.16; Termin zur mündlichen Verhandlung: 15. März 2017

BAB A 1 - Leverkusener Rheinbrücke

Die Kläger, ein in Nordrhein-Westfalen anerkannter Umweltverband sowie zwei Privatpersonen, klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln für den Neubau der Leverkusener Rheinbrücke. Mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen wollen sie zudem verhindern, dass vor der abschließenden Entscheidung mit dem Bau begonnen wird.

Die bestehende, rund 50 Jahre alte Brücke ist schadhafte und darf nicht mehr mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Einst konzipiert für 40 000 Kraftfahrzeuge

pro Tag, hat die Brücke mit zuletzt über 120 000 Fahrzeugen täglich, darunter 14 000 Lkw, ihre Belastungsgrenze erreicht und soll durch einen Neubau ersetzt werden. Die neue Brücke soll neben der alten errichtet werden, sodass diese während der Bauzeit erhalten bleiben kann. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet darüber hinaus den kompletten Ausbau auf vier durchgängige Fahrstreifen zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen West.

BVerwG 9 A 14.16, 17.16 und 1.17; BVerwG 9 VR 2.16, 3.16 und 1.17

Südtangente Cloppenburg - Unternehmensflurbereinigung

Der Kläger, ein Landwirt, wendet sich gegen die Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Südtangente Cloppenburg“.

Auf Anregung der Stadt Cloppenburg und auf Antrag der zuständigen Enteignungsbehörde leitete die zuständige Flurbereinigungsbehörde das Unternehmensflurbereinigungsverfahren ein, um anlässlich des Baus der Entlastungsstraße den Landverlust der betroffenen Grundstückseigentümer zu begrenzen und Nachteile für die Landwirtschaft zu vermeiden oder zu vermindern. Der Kläger wandte sich dagegen mit dem Argument, die Stadt Cloppenburg könne nicht Trägerin der Straßenbaulast sein, da es sich bei der geplanten Straße nach Ausbaustandard und Funktion nicht um eine Gemeindestraße, sondern mindestens um eine Landesstraße handele. Das Oberverwaltungsgericht wies die Klage ab, da die Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers nicht im Flurbereinigungsverfahren, sondern erst im Rahmen einer etwaigen Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses für die Straße zu überprüfen sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zugelassen im Hinblick auf den Umfang der Prüfungsbefugnis der Flurbereinigungsbehörde bei Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens.

BVerwG 9 C 4.16; Termin zur mündlichen Verhandlung: 1. Juni 2017

Kommunale Wettbürosteuer

In drei Fällen wenden sich Kläger, die in Dortmund Wettbüros betreiben, gegen ihre Heranziehung zu einer Wettbürosteuer. Diese besteuert das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen das Mitverfolgen der Wettereignisse durch Liveübertragung ermöglichen. Die Wettbürobetreiber erhalten von dem Wettveranstalter für die Vermittlungstätigkeit eine Provision. Die Höhe der Wettbürosteuer berechnet sich nach der Betriebsfläche des Wettbüros.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist die Heranziehung der Kläger zu einer Vergnügungssteuer in Form der Wettbürosteuer rechtmäßig. Der Wettbürobetreiber finanziere das Wettbüro mit der Provision, die über die Wetteinsätze der Kunden finanziert werde, so dass diese letztlich das Wettbüro finanziell trügen. Die Wettbürosteuer treffe den Konsumaufwand des Wettkunden für das Wetten in einem Wettbüro. Es sei unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auch unbedenklich, dass nur Wetten in Wettbüros und nicht in reinen Annahmestellen besteuert würden. Abgesehen davon, dass Wettbüros - ähnlich wie Spielhallen - häufig problematische Wirkungen entfalteteten, schüfen Wettbüros anders als reine Annahmestellen einen besonderen Anreiz zum Wetten und erzielten dadurch einen höheren Umsatz. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat wegen einer abweichenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim die Revision gegen seine Urteile zugelassen.

Die Kläger bestreiten die Rechtmäßigkeit der ihnen auferlegten Aufwandsteuer. Insbesondere wenden sie sich gegen die Ungleichbehandlung von Wettbüros und reinen Wettannahmestellen.

BVerwG 9 C 7.16 - 9.16; Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. Juni 2017

Zweitwohnungssteuer Bad Wiessee und Schliersee

Die Kläger beider Verfahren wenden sich gegen ihre Heranziehung zu einer Zweitwohnungssteuer.

Die beiden bayerischen Gemeinden haben sich für einen gestaffelten Steuersatz in Abhängigkeit von der Höhe des jährlichen Mietaufwandes entschieden. Sie haben jeweils sieben Stufen festgelegt, beginnend mit einem Mietaufwand von 1250 € und einem Steuersatz von 110 €. Von einer Stufe zur nächsten verdoppeln sich jeweils die Obergrenze des Mietaufwandes und die zu errichtende Steuer. Die diesem Stufensystem immanenten Progressions- und Degressionseffekte verstoßen nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs München nicht gegen das Prinzip der steuerlichen Belastungsgleichheit, sondern sind unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt. Im Hinblick auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2014 (Az. 1 BvR 1656/09), die einen - allerdings in anderer Weise - gestuften Zweitwohnungssteuertarif beanstandet hat, hat der Verwaltungsgerichtshof die Revision gegen seine Urteile zugelassen.

Die Kläger meinen, dass die Ausgestaltung der Zweitwohnungssteuer in Bad Wiessee und Schliersee unter Anwendung der Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.

BVerwG 9 C 10.16 und 11.16

Anspruch auf unentgeltlichen Zugang zum Nordseestrand?

Die Kläger verlangen von der beklagten Gemeinde, die von dieser beherrschte beigeladene Tourismus GmbH anzuweisen, ihnen das ungehinderte, unentgeltliche Betreten der beiden Nordseestrände im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Diese Strände hat die Beigeladene vom Land Niedersachsen gepachtet, nahezu die gesamte Flä-

che eingezäunt und mit Sanitäranlagen, Strandkörben und Kinderspielgeräten ausgestattet, um sie als Strandbäder zu betreiben. Für den Zugang erhebt sie von April bis Oktober von allen Besuchern mit Ausnahme der Gemeindeeinwohner und Kurkarteninhaber ein Entgelt.

Die Kläger sind Einwohner zweier Nachbargemeinden. Sie machen geltend, der Strand unterliege ebenso wie das Küstengewässer dem Gemeingebrauch. Außerdem bestehe auch nach naturschutzrechtlichen Vorschriften ein Anspruch darauf, den Strand zum Baden und Spaziergehen ungehindert und unentgeltlich zu betreten. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. In Niedersachsen bestehe jedenfalls seit den 1970er Jahren kein gewohnheitsrechtlicher Gemeingebrauch mehr am Strand. Ein möglicher Gemeingebrauch am Küstengewässer schließe kein Zugangsrecht ein. Auch auf das im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Recht, die freie Landschaft auf Straßen, Wegen und ungenutzten Flächen ungehindert zu Erholungszwecken zu betreten, könnten die Kläger sich nicht berufen. Die Beigeladene habe den bewirtschafteten Strand aufgrund des Pachtvertrages mit dem Land einer Nutzung zugeführt, die das Betretensrecht - auch auf den Querungshilfen zum Meeressaum - ausschließe. Landesnaturschutzrechtlich bestehe ebenfalls kein Betretensrecht. Auf die Rechtmäßigkeit der kommerziellen Nutzung komme es nicht an; jedenfalls könne sie durch eine Sondernutzungserlaubnis legalisiert werden. Dass sie Betretensrechte entfallen lasse, stehe auch mit Verfassungsrecht in Einklang.

Dagegen wenden sich die Kläger mit ihrer vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision.

BVerwG 10 C 7.16



Arbeitssitzung mit den Delegationen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe Österreichs, Liechtensteins und der Schweiz, 22./23. September 2016

Veranstaltungen und Kontakte

Das Jahr 2016 hielt jenseits der Rechtsprechung interessante Fachveranstaltungen und Arbeitskontakte für das Gericht bereit.

Bundespräsident Gauck zu Besuch

Ein besonderer Höhepunkt war der Besuch des Bundespräsidenten Joachim Gauck am 10. Mai 2016.

Nach einer Führung durch das Gebäude sprach der Bundespräsident mit den Vorsitzenden der Revisions- und Wehrdienstsenate über aktuelle Herausforderungen, die die Asyl- und Flüchtlingssituation sowie Verfahren über große Infrastrukturprojekte an die Verwaltungsgerichtsbarkeit stellen. Im Anschluss suchte er das Gespräch mit den Richterinnen und Richtern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts.



Bundespräsident Joachim Gauck, 10. Mai 2016

In seiner Ansprache hob Bundespräsident Gauck unter anderem die Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit für den Einzelnen hervor, den sie vor unrechtmäßigem staatlichem Handeln schütze.



Ansprache des Bundespräsidenten Joachim Gauck im Großen Sitzungssaal des Bundesverwaltungsgerichts, 10. Mai 2016

Internationale Zusammenarbeit

Für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird das Recht der Europäischen Union immer wichtiger. In das Recht der Europäischen Union fließen wiederum die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten ein. Deshalb legt das Bundesverwaltungsgericht besonderen Wert auf einen regen Austausch mit dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, aber auch mit anderen obersten Verwaltungsgerichten unserer Nachbarstaaten in Europa.

Internationale Gerichtsorganisationen

Das Bundesverwaltungsgericht ist Mitglied der europäischen Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte in der Europäischen Union (Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union - ACA Europe) sowie der internationalen Vereinigung der obersten Verwaltungsgerichte (International Association of Supreme Administrative Jurisdictions - IASAJ). Beide Organisationen fördern den Austausch zu aktuellen Themen der Rechtsprechung.

Im Mai 2016 fand die Generalversammlung der IASAJ, begleitet durch einen internationalen Kongress zur außergerichtlichen

Streitbeilegung in Verwaltungsstreitigkeiten, in Istanbul statt. Vertreterinnen und Vertreter aus über 30 Staaten nahmen daran teil - auch der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts.

Die europäische Vereinigung ACA Europe veranstaltete im Jahr 2016 drei Fachseminare zu den Themen Vertrauensschutz, Informationsfreiheit und Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, an denen jeweils eine Richterin oder ein Richter des Bundesverwaltungsgerichts teilnahm. Die Generalversammlung fand Ende Mai 2016 in Den Haag statt. Mit ihr ging die Präsidentschaft der Vereinigung vom obersten Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik auf den niederländischen Raad van State (Staatsrat) über. Die niederländische Präsidentschaft dauert bis Mai 2018.

Zwischenstaatliche Gerichtskontakte

Im Rahmen regelmäßiger bilateraler Kontakte empfing das Bundesverwaltungsgericht am 20. und 21. Juni 2016 eine Delegation der Kurie von Ungarn. Der Präsident der Kurie Dr. Péter Darák reiste mit drei richterlichen Kolleginnen und Kollegen aus Budapest an.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer am deutsch-ungarischen Arbeitstreffen, 20./21. Juni 2016

Das Arbeitsprogramm widmete sich der Amtsermittlung im Verwaltungsprozess, der

materiellen Präklusion im Planungsrecht, dem Vertrauensschutz und aktuellen Entwicklungen im ungarischen Verwaltungsprozessrecht. Ein kulturelles Rahmenprogramm, unter anderem mit einem Empfang bei der Stadt Leipzig, rundete das Treffen ab.

Am 22. und 23. September 2016 richtete das Bundesverwaltungsgericht ein Arbeitstreffen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe Deutschlands, Österreichs, Liechtensteins und der Schweiz aus. Diese Vierertreffen finden seit 1977 regelmäßig im Zwei-Jahres-Rhythmus abwechselnd an den Sitzorten der vier Gerichtshöfe statt. Sie dienen dazu, sich über aktuelle Themen in der Rechtsprechung - auch jenseits der Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union - auszutauschen.



Arbeitssitzung mit den Delegationen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe Österreichs, Liechtensteins und der Schweiz, 22./23. September 2016

Die diesjährigen Fachgespräche widmeten sich vor allem dem Thema Religion und Schule sowie dem Rechtsschutz und der Rechtskontrolle im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Auf Einladung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts fand ein Teil der Sitzung zu asylrechtlichen Fragen in Weimar statt. Ein Empfang der Gäste im Neuen Rathaus der Stadt Leipzig durch

Oberbürgermeister Burkhard Jung und ein Ausflug in die Region Wittenberg-Wörlitz-Dessau begleiteten das Arbeitstreffen.

Besuche ausländischer Richter, Richteraustausch

Das Bundesverwaltungsgericht empfing im Jahr 2016 erneut Delegationen und Besuchergruppen aus der ganzen Welt, die sich über die Arbeit des Gerichts sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland informierten, beispielsweise aus Serbien, Russland, China und Taiwan. Die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts führten zahlreiche Fachgespräche mit den ausländischen Gästen und nahmen auch an Arbeitsbesuchen im Ausland teil.

Das Bundesverwaltungsgericht beteiligte sich auch 2016 wieder an den Programmen zum Richteraustausch. Ziel dieser gegenseitigen Hospitationen ist es, ein besseres Verständnis für Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise anderer Höchstgerichte in Europa zu entwickeln und Arbeitskontakte zu knüpfen und zu vertiefen. So empfing das Bundesverwaltungsgericht zwei Gastrichterinnen und drei Gastrichter für jeweils zwei Wochen. Sie stammten aus Frankreich, Finnland, Österreich und Polen. Im Gegenzug entsandte das Bundesverwaltungsgericht einen Gastrichter und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin an den französischen Conseil d'Etat sowie einen Gastrichter an den österreichischen Verwaltungsgerichtshof. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundesverwaltungsgerichts hospitierte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Außerhalb Europas knüpfte das Bundesverwaltungsgericht besondere Kontakte zur chinesischen Republik Taiwan, deren Rechtsordnung sich in vielem das deutsche Recht zum Vorbild gewählt hat. Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts nahm im April eine Einladung zu einer Vortragsreise nach Taipei an. Im Oktober 2016 reisten zwei deutsche Verwaltungsrichter für

einen einwöchigen Fortbildungslehrgang an der dortigen Richterakademie nach Taiwan, und im Dezember empfing das Bundesverwaltungsgericht eine Delegation von zehn taiwanesischen Verwaltungsrichtern in Leipzig.

Bildnachweis:

Erich Fernstedt S. 64 (unten rechts)

Olaf Jäger S. 11

Kathleen Ordnung S. 63 (oben), 65

Simon Pech S. 3, 8

Martin Steinkühler S. 5, 9

Bundesregierung/Sandra Steins S. 63 (unten rechts), 64 (oben links)

Herausgeber:

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Präsidialabteilung

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

Tel.: +49 341 2007 – 3010

Fax: +49 341 2007 – 1000

E-Mail: pressestelle@bverwg.bund.de

Internet: www.bundesverwaltungsgericht.de

Postanschrift:

Bundesverwaltungsgericht

Postfach 10 08 54

04008 Leipzig

Mitarbeit:

Petra Hoock (Pressesprecherin)

Prof. Dr. Andreas Korbmacher (Pressesprecher)

Dr. Denise Renger

Kathleen Ordnung

Birgit Schünemann

Anja Thierbach

Benjamin Weber

Druck:

winterwork, Borsdorf

Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieser Jahresbericht ist urheberrechtlich geschützt. Dessen Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist - auch auszugsweise - nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Simsonplatz 1 - 04107 Leipzig
<http://www.bundesverwaltungsgericht.de>

